



Gemeindeversammlung

INHALT

Genehmigung Budget 2024, Festsetzung Steuerfuss

2 Erläuterungen

8 Antrag der Exekutive

9 Antrag RPK

Teilrevision Bau- und Zonenordnung

12 Festsetzungsbeschluss
und Antrag der Exekutive

14 Erläuternder Bericht

23 Revisionsinhalte

27 Auswirkungen

30 Übersicht der Anpassungen

Entschädigungsverordnung

35 Neue Entschädigungsverordnung

41 Erläuterungen

54 Antrag der Exekutive

55 Antrag RPK

Einladung

der stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von Weisslingen zur Teilnahme an der **Gemeindeversammlung** vom **Montag, 4. Dezember 2023, 20.00 Uhr** im Mehrzweckgebäude Widum, Weisslingen

ANTRÄGE

Genehmigung Budget 2024 und Festsetzung des Steuerfusses

Behandlung durch Roland Bischofberger,
Ressortvorstand Finanzen

Teilrevision Bau- und Zonenordnung

Behandlung durch Pascal Martin, Gemeindepräsident

Totalrevision Entschädigungsverordnung

Behandlung durch Pascal Martin, Gemeindepräsident

Die Akten und das Stimmregister liegen zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Ebenfalls werden die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde publiziert (www.weisslingen.ch).

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung lädt der Gemeinderat zum Glühwein ein.

Weisslingen, 20. Oktober 2023, Gemeinderat Weisslingen

Erläuterungen zum Budget und Festsetzen des Steuerfusses

Der Gemeinderat hat das Budget 2024 zuhnden der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 verabschiedet.

Das Budget 2024 weist bei einem Aufwand von CHF 23.250 Mio. und einem Ertrag von CHF 23.945 Mio. einen Ertragsüberschuss von CHF 0.695 Mio. aus (Vorjahr CHF 1.230 Mio.) bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 116 %.

Erfolgsrechnung

Aufwand	CHF	23'250'000
Ertrag	CHF	23'945'000
Ertragsüberschuss	CHF	695'000

Abweichungen Budget 2024 zu Budget 2023

Funktionale Gliederung	BGT 2023		BGT 2024		Abweichung
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
0 Allgemeine Verwaltung	2'800'000	945'000	2'935'000	1'005'000	
Nettoergebnis		1'855'000		1'930'000	75'000
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	880'000	135'000	870'000	125'000	
Nettoergebnis		745'000		745'000	0
2 Bildung	8'125'000	135'000	8'185'000	110'000	
Nettoergebnis		7'990'000		8'075'000	85'000
3 Kultur, Sport und Freizeit	380'000	65'000	410'000	65'000	
Nettoergebnis		315'000		345'000	30'000
4 Gesundheit	1'480'000	45'000	1'545'000	0	
Nettoergebnis		1'435'000		1'545'000	110'000
5 Soziale Sicherheit	4'095'000	1'860'000	4'250'000	1'915'000	
Nettoergebnis		2'235'000		2'335'000	100'000
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'195'000	475'000	1'345'000	400'000	
Nettoergebnis		720'000		945'000	225'000
7 Umweltschutz und Raumordnung	2'205'000	1'910'000	2'270'000	1'990'000	
Nettoergebnis		295'000		280'000	-15'000
8 Volkswirtschaft	275'000	585'000	280'000	675'000	
Nettoergebnis	310'000		395'000		85'000
9 Finanzen und Steuern	775'000	17'285'000	1'160'000	17'660'000	
Nettoergebnis	16'510'000		16'500'000		-10'000
Total Aufwand / Ertrag	22'210'000	23'440'000	23'250'000	23'945'000	
Gesamtergebnis		1'230'000		695'000	-535'000





Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Budget 2023

Insgesamt werden mehr Steuereinnahmen von CHF 840'000 prognostiziert. Bei den ordentlichen Steuern belaufen sich die Mehreinnahmen auf CHF 765'000 und die Steuererträge aus früheren Jahren werden aufgrund der Vorjahreszahlen und der aktuellen Hochrechnung um CHF 225'000 höher veranschlagt.

Geringerer Ressourcenzuschuss von CHF 835'000. Die eigene Steuerkraft pro Einwohner erhöht sich aufgrund der höher prognostizierten Steuereinnahmen. Die Kantonale Steuerkraft bleibt hingegen unverändert auf Vorjahresniveau.

Höhere Abschreibungskosten von CHF 217'700 aufgrund realisierter Investitionen.

Ein höherer Bedarf von Leistungen in Pflegeheimen und bei der ambulanten Krankenpflege erhöhen das Budget um CHF 100'000.

Die steigenden Zinsen bei kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten führen zu einem höheren Zinsaufwand. Im Budget sind gegenüber Vorjahr CHF 160'000 mehr eingestellt.

Ressourcenausgleich 2024

Der Gemeinderat hat sich mit Beschluss vom 16. Juli 2019 für die zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs entschieden. Entsprechend ist der Ressourcenausgleich für das Budget 2024 wiederum abzugrenzen.

Obwohl die politische Lage weiterhin von Unsicherheiten (Ukraine-Krieg, Inflationsdruck etc.) geprägt ist und deren Auswirkungen auf die zukünftigen Steuererträge sehr schwierig einzuschätzen sind, geht das Gemeindeamt des Kantons Zürich von einem optimistischen Szenario aus. Die Schätzungen für die Kantonale Steuerkraft liegen wie im Vorjahr bei einem Planungswert von CHF 4'100.

Der Gemeinderat schliesst sich dieser Prognose an und übernimmt diesen Wert für das Budget 2024. Die Berechnung basiert auf einer eigenen Steuerkraft von CHF 3'192, einem Steuerfuss von 116 % und 3'440 Einwohnern. Mit diesen Eckwerten beläuft sich der prognostizierte Ressourcenzuschuss auf CHF 2'805'000.

Investitionsrechnung

Die Gemeinde Weisslingen hat im Jahr 2024 wiederum einen hohen Investitionsbedarf. Gesamthaft sind im Verwaltungsvermögen Bruttoinvestitionen von CHF 6'465'000 vorgesehen, CHF 6'215'000 im Steuerhaushalt und CHF 250'000 im Gebührenhaushalt.

Mit dem Bau des neuen Dorfkindergartens auf dem Areal der Schulliegenschaften steht der Gemeinde ein grosses Projekt bevor. Insgesamt wird mit Kosten von CHF 4.45 Mio. gerechnet. Im Budget 2024 sind davon CHF 3.3 Mio. eingerechnet. Es sei nochmals betont, dass die Ausgaben für den neuen Kindergarten mit dem Verkauf der drei alten Kindergartenliegenschaften gegenfinanziert werden sollen. Weitere grössere Projekte im Steuerhaushalt betreffen die Fenster- und Storensanierung im Schulhaus Schmittener II mit CHF 1'710'000 sowie die 1. Etappe der Sanierung des Garderobengebäudes Sportplatz Mettlen über CHF 500'000. Die restlichen CHF 955'000 verteilen sich auf mehrere Positionen und Funktionen.

Weiter ist geplant, das Schulhaus Neschwil, welches sich mit einem Buchwert von CHF 907'000 im Finanzvermögen befindet, im Jahr 2024 zu veräussern.

Die geplanten Investitionsprojekte können zu 26.5 Prozent aus eigenen Mitteln bezahlt werden. Der restliche Teil muss über Fremdkapital finanziert werden. Dies hat zur Folge, dass die Fremdverschuldung weiter ansteigen wird.

Selbstfinanzierung

Bei einer Selbstfinanzierung (Cash Flow) von CHF 1'659'200 und Nettoinvestitionen von CHF 6'265'000 entsteht eine Finanzierungslücke von CHF 4'605'800. Die geplanten Investitionen können zu 26.5 % aus eigenen Mitteln finanziert werden.

		2024	2023
+/- Aufwand/Ertragsüberschuss	CHF	695'000	CHF 1'230'000
+ Aufwand für Abschreibungen	CHF	1'160'200	CHF 942'500
+ Einlagen Spezialfinanzierungen	CHF	32'500	CHF 66'700
- Entnahmen Spezialfinanzierungen	CHF	- 228'500	CHF - 168'100
Selbstfinanzierung (Cash Flow)	CHF	1'659'200	CHF 2'071'000
./.Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	6'265'000	CHF 6'265'000
Finanzierungsfehlbetrag (-)	CHF	-4'605'800	CHF -4'193'900
Selbstfinanzierung		26.5 %	33.1 %



Gebührenhaushalte

Alle Gebührenhaushalte zeigen am Ende der Planung positive Saldi in den Spezialfinanzierungskonten. Dennoch drängt sich im Abwasserhaushalt eine Gebührenerhöhung auf. Die Gebühren reichen nicht aus, den Aufwand zu decken, und die Nettoschuld nimmt aufgrund der hohen Investitionstätigkeit bei knapper Selbstfinanzierung kontinuierlich zu.

Im Detail zeigen sich folgende Eigenkapitalwerte:

Spezial- finanzierungen	Bestand 31.12.2022	Veränderung BGT 2023	Veränderung BGT 2024	Plan 31.12.2024
Wasserwerk	1'052'607	38'700	32'500	1'123'807
Abwasserbeseitigung	504'470	-168'100	-215'000	121'370
Abfallwirtschaft	458'519	28'000	-13'500	473'019

Investitionsrechnung nach Aufgabenbereichen

	BGT 2024		Beschluss
	Ausgaben	Einnahmen	
Investitionen Verwaltungsvermögen	6'465'000	200'000	
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		6'265'000	
Bildung	5'160'000	0	
2170 Schulliegenschaften			
Schulraumplanung Kindergarten (Neubau)	3'300'000		Urne (25.09.2022)
Altes Sekundarschulhaus, Projektkosten Sanierung Liegenschaft	50'000		ausstehend
Hallenbad, Vorprojekt Sanierung Hallenbad	100'000		ausstehend
Schmittenacher II, Sanierung Fenster & Storen	1'710'000		ausstehend
Kultur, Sport und Freizeit	700'000	0	
3410 Sport			
Sportplatz Mettlen, Sanierung Clubhaus	500'000		ausstehend
3420 Freizeit, Parkanlagen, Spielplätze			
Neubau Pumptrack	200'000		ausstehend
Verkehr	355'000	0	
6150 Gemeindestrassen			
Trottoirsanierung Leisibüel	280'000		ausstehend, gebunden
Strassensanierung allgemeines Strassennetz	75'000		ausstehend
Umwelt und Raumordnung	250'000	200'000	
7101 Wasserwerk	175'000	100'000	
Sanierung Reservoir Neschwil	175'000		ausstehend, gebunden
Anschlussgebühren von privaten Haushalten		100'000	
7201 Abwasserbeseitigung	75'000	100'000	
Leitungssanierung allgemeines Kanalnetz	75'000		ausstehend
Anschlussgebühren von privaten Haushalten		100'000	

Antrag der Exekutive der Politischen Gemeinde Weisslingen zum Budget 2024

1. Der Gemeinderat hat das Budget 2024 der Politischen Gemeinde Weisslingen genehmigt.
Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	23'250'000
	Gesamtertrag	CHF	23'945'000
	Ertragsüberschuss	CHF	695'000
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	6'465'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	200'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	6'265'000
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	93'000
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	1'000'000
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	-907'000
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		CHF	10'388'000
Steuerfuss			116 %

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

2. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2024 der Politischen Gemeinde Weisslingen zu genehmigen und den Steuerfuss auf 116 % (Vorjahr 116 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Weisslingen, 26. September 2023
Gemeinderat Weisslingen

Pascal Martin
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber



Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Weisslingen zum Budget 2024

Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2024 geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2024 der Politischen Gemeinde Weisslingen entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstandes zu genehmigen. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	23'250'000
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	11'895'000
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	-11'355'000
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	6'465'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	200'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	6'265'000
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	93'000
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	1'000'000
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	-907'000

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Weisslingen finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.

Feststellungen

Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu den folgenden Bemerkungen Anlass:

Die zwei grössten Kostenblöcke bleiben wie in der Vergangenheit die Bildung mit 8.185 Mio. Franken und die Soziale Sicherheit mit 4.25 Mio. Franken. Beide zusammen repräsentieren rund 54 % des geplanten Gesamtaufwandes. Der budgetierte Nettoaufwand in der Bildung erhöht sich um 85'000 Franken gegenüber dem Budget 2023 was einer Erhöhung von 1.1 % entspricht. Bei der Sozialen Sicherheit beträgt die Erhöhung des Nettoaufwandes 100'000 Franken und entspricht 4.5 % gegenüber dem Budget 2023.

Weitere Erhöhungen des Nettoaufwandes gegenüber dem Budget 2023 zeigen sich im Bereich Gesundheit von 110'000 Franken (+7.7 %) und im Bereich Verkehr & Nachrichtenübermittlung von 225'000 Franken (+31.3 %). Die budgetierte starke Erhöhung im Bereich Verkehr wird hauptsächlich durch die planmässigen Abschreibungen von Strassen und Verkehrswegen verursacht.

Im Budget 2024 wird wieder mit einem kleineren prognostizierten Ressourcenzuschuss von 2.805 Mio. Franken geplant nach der Erhöhung im Budget 2023 auf 3.64 Mio. Franken. Der Grund liegt in der gestiegenen relativen Steuerkraft pro Einwohner in der Gemeinde Weisslingen von 2'982 Franken auf 3'192 Franken und einer angenommenen gleichbleibenden kantonalen Steuerkraft von 4'100 Franken.

Die allgemein steigenden Zinsen zeigen im vorliegenden Budget verstärkt ihre Wirkung. Der geschätzte Schuldendienst steigt um 160'000 Franken von 250'000 Franken auf 410'000 Franken. Dies entspricht unterdessen schon mehr als drei Steuerprozenten.

Die Gemeinde plant erneut mit sehr hohen Investitionen im Jahr 2024, netto 6.265 Mio. Franken. Die zwei grössten Posten betreffen die Bildung. Der zu erstellende Dorfkindergarten ist enthalten mit 3.3. Mio. Franken und die als gebunden deklarierten 1.71 Mio. Franken für die Sanierungen im Schulhaus Schmittenacher II, Hallenbad und in den Turnhallen. Ebenfalls enthalten mit 500'000 Franken ist die erste Hälfte der Sanierung Clubhaus Sportplatz Mettlen. Da der Pumptrack im Jahr 2023 nicht realisiert wurde, sind erneut 200'000 Franken im aktuellen Budget berücksichtigt. Entgegen früheren Informationen, kann gemäss Gemeindevorstand auch im Jahr 2024 mit dem kantonalen Investitionsbeitrag von 75'000 Franken gerechnet werden.

Eine wichtige Kennzahl im Zusammenhang mit den Investitionen ist der Selbstfinanzierungsgrad. Dieser wird im Budget 2024 mit lediglich 26.5 % ausgewiesen und ist klar zu tief und ungenügend. Idealerweise beträgt der Selbstfinanzierungsgrad 100 % oder darüber. Die Selbstfinanzierung entspricht in absoluten Zahlen knapp 1.7 Mio. Franken. Die Differenz von 73.5 % zu 100 % muss durch Aufnahme von Fremdkapital gedeckt werden und entspricht rund 4.6 Mio. Franken für das Jahr 2024.

Aufgrund des bereits hohen Bestandes an Fremdkapital ist es unbedingt nötig in Zukunft den Selbstfinanzierungsgrad auf 100 % zu bringen um die zukünftigen Investitionen ohne zusätzliches Fremdkapital und ohne weitere Steuerfusserhöhungen stemmen zu können. Dazu braucht es in den nächsten Jahren hohe Ertragsüberschüsse der laufenden Rechnung.

Um den Bestand an Fremdkapital mittel- bis langfristig wieder abbauen zu können, braucht es selbstredend einen Selbstfinanzierungsgrad von über 100 %.

Es wird begrüsst, das alte Schulhaus in Neschwil zu verkaufen. Der geplante Verkauf wird viel Geld (Liquidität) in die Gemeindekasse spülen und dadurch kann die Aufnahme von neuen Schulden um den Verkaufsbetrag reduziert werden.

Die geplanten Erhöhungen der Entschädigungen sind im vorliegenden Budget noch nicht enthalten. Falls die neue Entschädigungsverordnung angenommen wird, müssen die entsprechenden geplanten Ausgaben im Budget erhöht werden.



Festsetzung des Steuerfusses

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2024 der Politischen Gemeinde Weisslingen gemäss dem Antrag des Gemeindevorstandes auf 116 % (Vorjahr 116 %) des einfachen Steuerertrags festzusetzen.

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	10'388'000
Steuerfuss			116 %
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-11'355'000
	Steuerertrag Rechnungsjahr	Fr.	12'050'000
Jahresrechnung Erfolgsrechnung (Ertragsüberschuss)		Fr.	695'000

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugeschrieben.

Weisslingen, 26. Oktober 2023

Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Weisslingen

Chris Kirschner
Der Präsident

Pascal Keller
Der Aktuar

Teilrevision Bau- und Zonenordnung

Antrag Festsetzungsbeschluss

Ausgangslage

Die heutige Bau- und Zonenordnung vom 9. April 2018 (BZO 2018; Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung), von der Baudirektion am 26. November 2018 genehmigt, muss aufgrund verschiedener Gegebenheiten einer kleinere Teilrevision unterzogen werden.

Mit dem am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) wird im Kanton Zürich der Mehrwertausgleich bei Planungsvorteilen, die aufgrund von Einzonungen, Umzonungen oder Aufzonungen entstehen, geregelt. Die Gemeinden sind aufgefordert, ihre Bau- und Zonenordnungen bis 1. März 2025 anzupassen. Ferner werden verschiedene Anliegen geprüft, die seitens der Grundeigentümer an die Gemeinde herangetragen wurden oder auf der Praxiserfahrung mit der BZO 2018 basieren.

Mitwirkung und Bereinigung Revisionsvorlage

Die vom Gemeinderat mit Beschluss vom 5. Mai 2023 verabschiedete Revisionsvorlage wurde vom 17. Juli bis und mit 15. September 2023 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

Während des gleichen Zeitraums wurden die Nachbargemeinden Illnau-Effretikon, Russikon, Wildberg und Zell sowie die Regionalplanung Winterthur und Umgebung zur Anhörung eingeladen. Lediglich die Regionalplanung gab eine befürwortende Stellungnahme ab.

Schliesslich erfolgt noch eine kantonale Vorprüfung. Mit Schreiben vom 7. September 2023 würdigte die Baudirektion die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung als sorgfältig ausgearbeitet und genehmigungsfähig.

Beschlussfassung und Genehmigung

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 2023 befindet sich die Teilrevision der BZO in der sog. Phase D. Diese beinhaltet folgende Arbeitsschritte:

- Beratung des bereinigten Revisionsentwurfes und Ausarbeitung der Vorlage an die Gemeindeversammlung mit Antrag und Weisung durch den Gemeinderat
- Bereitstellung der Präsentation für die Beschlussfassung der Revisionsvorlage durch die Gemeindeversammlung
- evtl. Bereinigung der Revisionsvorlage aufgrund von Beschlüssen durch die Gemeindeversammlung

Mit vorliegendem Beschluss erfolgt nun der Antrag an die Gemeindeversammlung. Die Weisung wird als Dossier mit allen Plänen und Berichten aufgelegt und im Internet publiziert.



Der Gemeinderat beschliesst und stellt Antrag

Der revidierten Nutzungsplanung, bestehend aus

- Bau- und Zonenordnung
- Anpassung Zonenplan Büel
- Anpassung Ergänzungsplan Leisibüel
- Aufhebung der Bauverbotszone Lätten
- Bericht nach Art. 47 der Raum- und Planungsverordnung inkl. Anhang

wird wie vorliegend zugestimmt.

Der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 wird Antrag gestellt, die revidierte Nutzungsplanung, bestehend aus

- Bau- und Zonenordnung
- Anpassung Zonenplan Büel
- Anpassung Ergänzungsplan Leisibüel
- Aufhebung der Bauverbotszone Lätten
- Bericht nach Art. 47 der Raum- und Planungsverordnung inkl. Anhang

Gestützt auf § 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festzusetzen.

Den Bericht zu den Einwendungen gestützt auf § 7 Abs. 3 PBG festzusetzen.

Die Aufhebung der Bauverbotszone Lätten grundbuchamtlich anzumelden.

Der Baudirektion des Kantons Zürich Antrag zu stellen, gestützt auf §§ 32 und 89 PBG die revidierte Nutzungsplanung gemäss den Beschlüssen der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Den Gemeinderat zu ermächtigen, Abänderungen an der vorliegenden Revisionsvorlage in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Erläuternder Bericht

Ausgangslage

Stand der Ortsplanung

Die kommunalen bau- und planungsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde Weisslingen umfassen folgende Bestandteile:

- Bau- und Zonenordnung (BZO)
- Zonenplan
- Kernzonenpläne
- Ergänzungspläne Quartiererhaltungszone Leisibüel und Waldabstandslinien

Alle Bestandteile wurden von der Gemeindeversammlung am 9. April 2018 festgesetzt und von der Baudirektion am 26. November 2018 genehmigt.

Anlass

Mit dem am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) wird im Kanton Zürich der Mehrwertausgleich bei Planungsvorteilen, die aufgrund von Einzonungen, Umzonungen oder Aufzonungen entstehen, geregelt. Die Gemeinden sind aufgefordert, ihre Bau- und Zonenordnungen bis 1. März 2025 anzupassen.

Ferner werden verschiedene Anliegen geprüft, die seitens der Grundeigentümer an die Gemeinde herangetragen wurden oder auf der Praxiserfahrung mit der BZO 2018 basieren.

Revisionsbedarf

Bauvorschriften

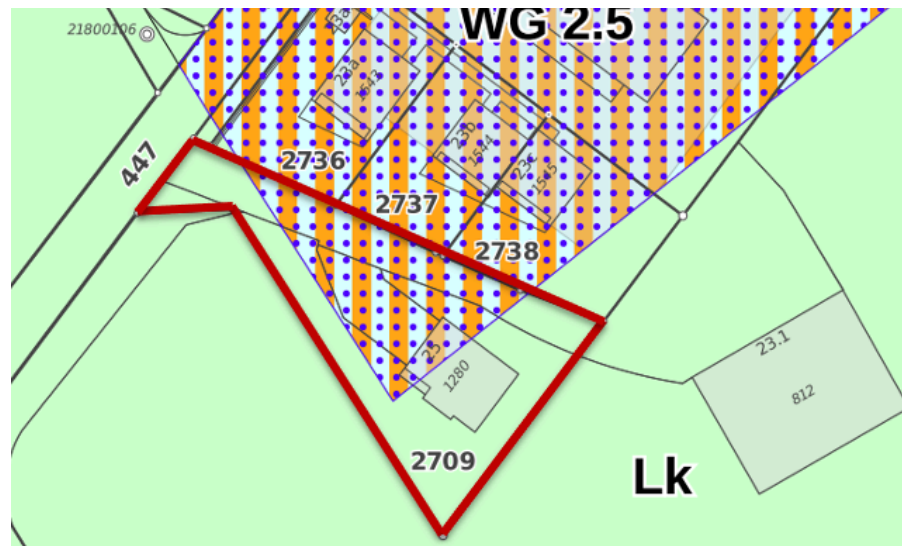
In der BZO ist der Mehrwertausgleich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu regeln. Die praktische Erfahrung mit der BZO 2018 hat zudem einen untergeordneten Anpassungsbedarf ergeben, welcher mit der vorliegenden Teilrevision umgesetzt wird.



Zonenplan Illnauerstrasse

Das Grundstück Kat.-Nr. 2709 mit der Liegenschaft Illnauerstrasse 25 liegt teilweise in der Bauzone WG2.5 und teilweise in der kantonalen Landwirtschaftszone.

Mit Verfügung ARV/244/2001 vom 2. März 2001 wurde der Neubau eines Einfamilienhauses mit integrierter Doppelgarage auf Kat.-Nr. 2709 in der Wohnzone WG2.5 und der Reservezone mit einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG bewilligt, mit der Auflage, dass bei der nächsten Zonenplanrevision eine Korrektur der Bauzonengrenze vorgenommen wird, so dass das Vorhaben vollständig innerhalb der geplanten Bauzone zu liegen kommt. Dieser flächengleiche Abtausch zur Arrondierung der Bauzonengrenze ist bisher nicht erfolgt. Dieser soll mit der vorliegenden Teilrevision erfolgen.



Ausschnitt Zonenplan rechtskräftig

Bauverbotszone Lätten

Die Bauverbotszone Lätten entstand ursprünglich 1984, mit dem Ziel, das damalige Industrieareal «Moosi» von der östlich vorgesehenen Wohnzone zu trennen. Die Schaffung der Freihaltezone als Abstandstreifen zur industriell genutzten Fläche (heute Zentrumszone mit Gestaltungsplan «Gewerbezentrum Moos») ging mit einer Aufzonung an anderer Stelle einher. Die Aufzonung wurde im politischen Prozess indes verworfen. Um eine Entschädigung der Freihaltezone zu vermeiden, wurde die Fläche mit einem Bauverbot und einer Ausnutzungsübertragung belegt, die auch grundbuchlich gesichert wurden. Das Bauverbot wurde am 11. April 1986 unter dem Stichwort «öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zugunsten politischer Gemeinde Weisslingen betreffend Bauverbot mit Ausnutzungsbestimmung» im Grundbuch angemerkt. Ausdrücklich festgehalten wurde, dass dieser grundbuchliche Eintrag nur mit Gemeindeversammlungsbeschluss gelöscht werden könne.

Mit der Umzonung des Areals Lätten von der Industriezone zur Zentrumzone im Jahr 1999 wurde auch die Freihaltezone aufgehoben. Der Streifen mit dem Bauverbot wurde im Einvernehmen mit der Eigentümerin auf 15 m verschmälert. Die Gemeindeversammlung hat der Verkleinerung der Bauverbotsfläche von 30 m auf 15 m am 22. März 2002 zugestimmt. Der grundbuchliche Vollzug ist gestützt auf einen Beschluss des Gemeinderates Weisslingen vom 30. April 2002 am 10. Januar 2003 erfolgt.

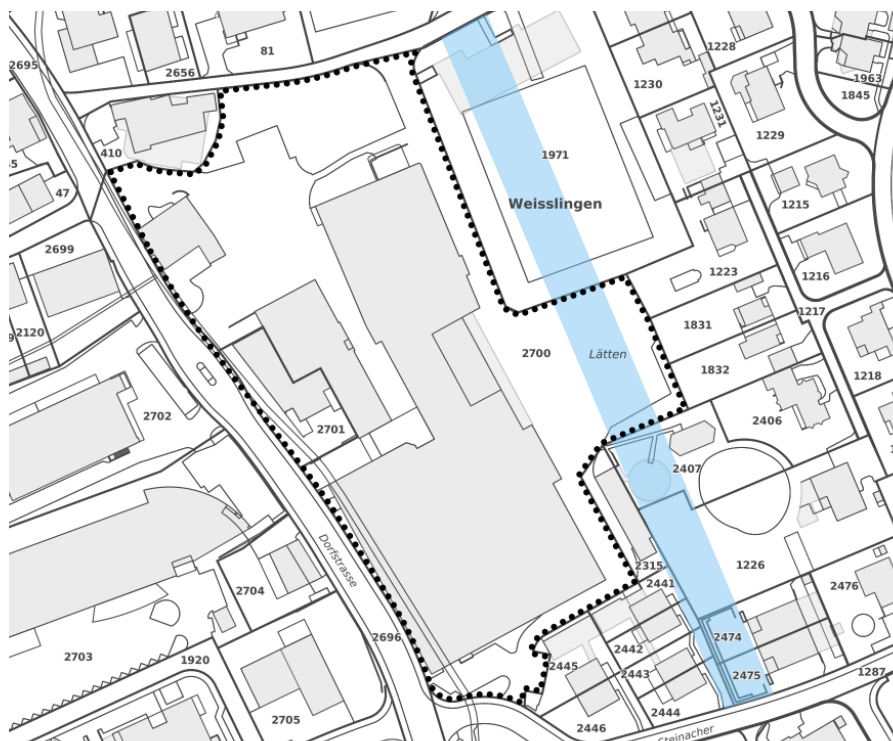
Ausschnitt ÖREB-Kataster



Bauverbotsfläche



Gestaltungsplan Moos



Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen «Bauverbot mit Ausnutzungsbestimmungen» sind eingetragen auf folgenden Grundstücken:

Kat.-Nr.	Zone
2700 (ehemals 1972)	Z4.0
1971	OeB
2407	W1.7
1226	W1.7
2474	W1.7
2475	W1.7

Kat.-Nr.	Zone
2444	W1.7
2443	W1.7
2442	W1.7
2441	W1.7
2315	W1.7

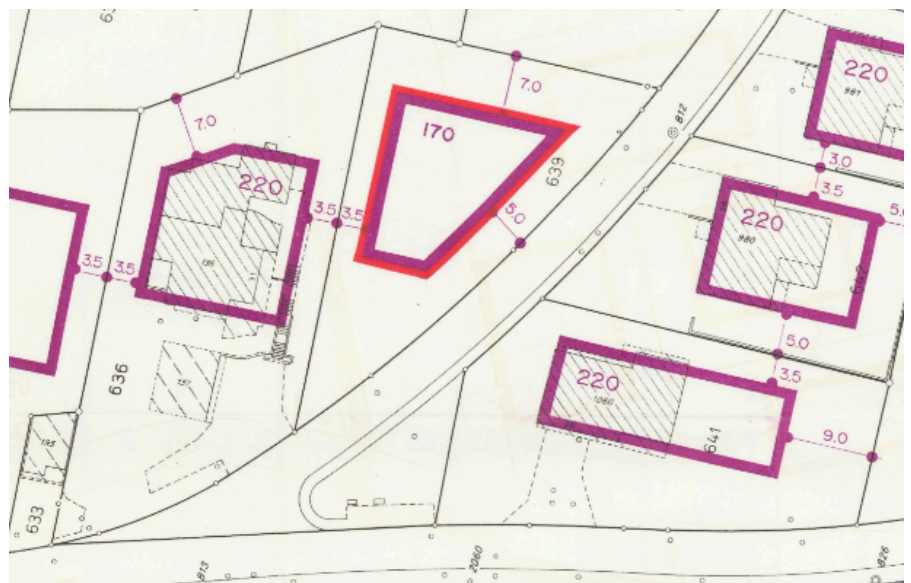
Mit der heutigen Nutzung des Areals ist die Bauverbotszone hinfällig geworden. Die Aufhebung erfordert indes die Zustimmung der Gemeindeversammlung sowie eine Bereinigung der privatrechtlichen Verträge (Zustimmung der Grundeigentümerin von Kat.-Nr. 2700).

Ergänzungsplan Leisibüel

Das Baufeld auf Kat. Nr. 639 im Ergänzungsplan Leisibüel wurde im Genehmigungsbeschluss zur Revision 1993 von der Genehmigung ausgenommen. Gemäss dem rechtskräftigen Gerichtsurteil steht dem Baufeld nichts entgegen. Die Genehmigung wurde jedoch formell nicht eingeholt, weshalb das Baufeld in der letzten Revision 2018 auch nicht Teil der Festsetzung war. Mit der vorliegenden Revision soll das Baufeld auf Veranlassung der Eigentümer wieder in den Ergänzungsplan integriert werden.

Ausschnitt
Ergänzungsplan Leisibüel von 1993

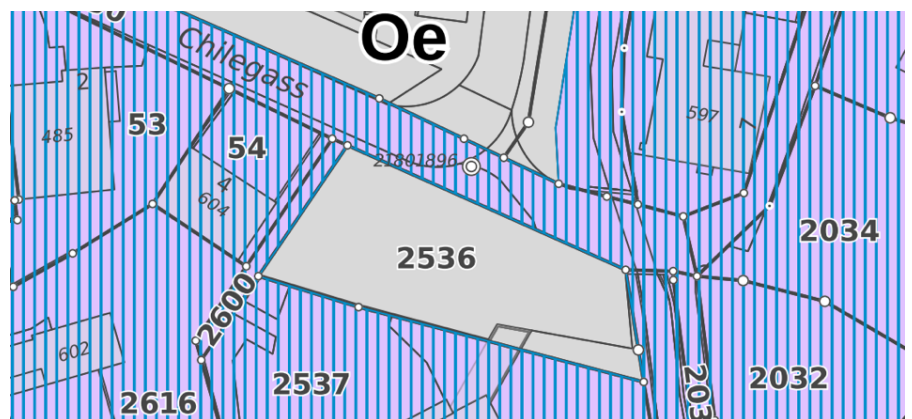
 Von der Genehmigung
einstweilen ausgeschlossen.



Nicht weiterverfolgte Revisionspunkte

Die Baulinien und die Gewässerraumfestlegung werden nicht in die aktuelle Revision miteinbezogen.

Die Zonenzuordnung des Grundstücks Kat.-Nr. 2536 zur Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist wenig zweckmässig. Eine Umzonung in die Zentrumszone wäre indes relevant für die Mehrwertabgabe. Die Bebauungsmöglichkeiten sind durch die geltenden Abstände sowie den Gewässerraum stark eingeschränkt. Da die Nachteile durch die entstehende Mehrwertabgabe die Vorteile einer Umzonung überwiegen, wird auf eine Revision verzichtet.



Ausschnitt rechtskräftiger Zonenplan:
Zuordnung Kat.-Nr. 2536 Chilegass

Grundlagen

Mehrwertausgleich

Mehrwertausgleichsgesetz

Gemäss Art. 5 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) ist für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen entstehen, ein angemessener Ausgleich zu gewährleisten. Mit der letzten Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, die per 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist, wurde Art. 5 mit Mindestvorgaben zum Mehrwertausgleich (Art. 5 Abs. 1bis–1sexies RPG) ergänzt. Damit wurden die Kantone verpflichtet, einen Ausgleich der planungsbedingten Mehrwerte von mindestens 20 % zu regeln (Art. 5 Abs. 1bis RPG).

Der Kantonsrat ist dieser Aufforderung mit dem Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) nachgekommen, welches am 28. Oktober 2019 erlassen wurde. Um das Gesetz durch den Regierungsrat in Kraft setzen zu können, wurde die zugehörige Verordnung (MAV) erarbeitet. Diese wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 30. September 2020 erlassen.

Auf den 1. Januar 2021 sind das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) sowie die zugehörige Verordnung (MAV) in Kraft getreten.

Regelungsmöglichkeit Gemeinden

Die Mehrwertabgabe für Einzonungen ist abschliessend geregelt. Der Abgabesatz auf den entstehenden Mehrwert beträgt 20%. Der Betrag fliesst in den kantonalen Mehrwertausgleichsfonds. Der Kanton erhebt zudem eine Mehrwertabgabe auf die Umzonung einer Zone für öffentliche Bauten in eine andere Nutzungszone.

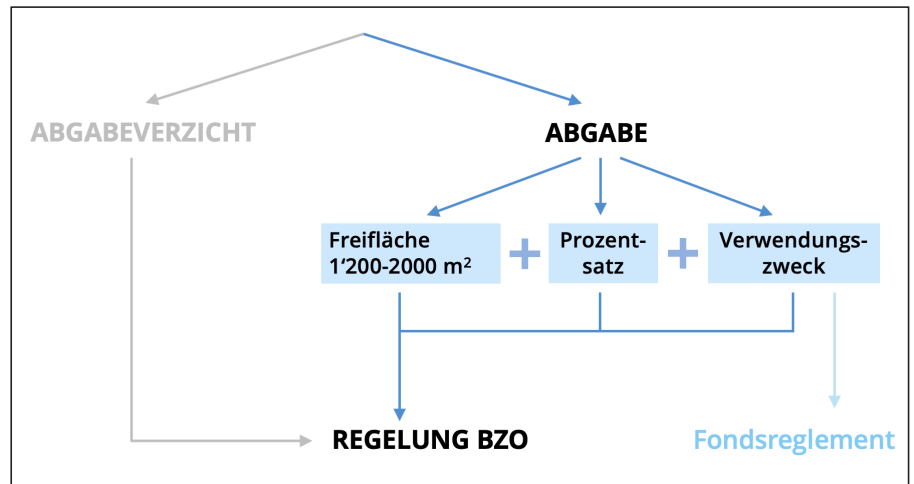
Die Gemeinden können gestützt auf das MAG in der BZO für Um- und Aufzonungen eine Mehrwertabgabe zwischen 0 % und höchstens 40 % des um Fr. 100'000.– gekürzten Mehrwerts festlegen.

Am 5. April 2022 hat das Bundesgericht im Fall «Meikirch» einen kommunalen Abgabesatz von 0 % bei Auf- und Umzonungen als nicht bundesrechtskonform erklärt. Das Bundesparlament diskutiert derzeit, ob in der laufenden Revision des RPG ein Abgabesatz von 0 % explizit erlaubt werden soll. Bis eine solche Revision erfolgt ist, werden Revisionen der BZO mit Verzicht auf eine kommunale Mehrwertabgabe gemäss dem Kreisschreiben vom 23. Juni 2022 vom Kanton Zürich nicht mehr genehmigt.

Im Rahmen der Einführung der Mehrwertabgabe kann die Gemeinde eine Freifläche zwischen 1'200 und 2'000 m² festlegen. Grundstücke unter dieser Freifläche sind unter dem Vorbehalt, dass der Mehrwert kleiner als Fr. 250'000.– ist, von der kommunalen Mehrwertabgabe befreit.



Regelungsmöglichkeiten
der Gemeinde bezüglich des
Mehrwertausgleichs



Städtebauliche Verträge

Statt einer Geldzahlung kann der Mehrwertausgleich auch mit städtebaulichen Verträgen erfolgen, z.B. in Form einer Landabtretung oder einer Realleistung (Erstellung eines öffentlichen Spielplatzes u. dgl.).

In kleineren Gemeinden ist der Anwendungsbereich der kommunalen Mehrwertabgabe erfahrungsgemäss beschränkt. Er greift insbesondere bei grösseren Um- oder Aufzonungen oder bei Gestaltungsplänen.

Mehrwertprognose

Vor der Festsetzung der Planungsmassnahme ermittelt die Gemeinde den voraussichtlichen Mehrwert, gestützt auf das kantonale Landpreismodell.

Liegen besondere Gründe vor, die eine Ermittlung des Mehrwerts mittels Landpreismodell verunmöglichen, erfolgt eine individuelle Schätzung. Eine solche individuelle Schätzung ist bei Sondernutzungsplanungen vorzusehen (§ 13 Abs. 1 lit. a MAV).

Verwendung der Einnahmen

Die Einnahmen aus dem kommunalen Mehrwertausgleich sind einem Fonds zuzuweisen. Die Gelder sind für kommunale raumplanerische Massnahmen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 RPG zu verwenden (§ 42 MAV). Das Fondsreglement soll nach Beschlussfassung über den Mehrwertausgleich erstellt werden und ist von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Planerische Grundlagen

Kantonale Richtplanung

In der Richtplanung des Kantons Zürich werden die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen festgelegt.

Als Grundlage für den kantonalen Richtplan und die regionalen Richtpläne wurde das kantonale Raumordnungskonzept (ROK ZH) ausgearbeitet. Dieses teilt das Siedlungsgebiet in fünf Handlungsräume ein:

- Stadtlandschaft
- Urbane Wohnlandschaft
- Landschaft unter Druck
- Kulturlandschaft
- Naturlandschaft

Der Kanton geht davon aus, dass sich bis zum Jahr 2040 rund 320'000 zusätzliche Einwohner im Kanton Zürich niederlassen. In den Handlungsräumen Stadtlandschaft und urbane Wohnlandschaft sollen 80 % des künftigen Wachstums stattfinden. In den übrigen Handlungsräumen sollen 20 % des Wachstums abgedeckt werden. Die Gemeinde Weisslingen ist im Raumordnungskonzept dem Raum Kulturlandschaft zugeordnet, in welchem ein geringes Wachstum stattfinden soll.

Siedlungsgebiet

Das Siedlungsgebiet legt die Gebiete fest, die als bestehende Bauzonen zu erhalten oder noch als auszuscheidende Bauzonen zu bestimmen sind. Durch die generalisierte und nicht parzellenscharfe Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte verbleibt jedoch ein Anordnungsspielraum. Dieser Anordnungsspielraum stellt sicher, dass bei der Festsetzung von Bauzonen auf örtliche Besonderheiten wie spezielle topografische Verhältnisse oder den Stand der Erschliessung angemessen Rücksicht genommen werden kann.

Die Festlegung des Siedlungsgebiets ist relevant für die beabsichtigte Arrondierung an der Illnauerstrasse. Das Grundstück Kat. Nr. 2709 liegt ausserhalb des Siedlungsgebiets, ist aber bereits überbaut und mehrheitlich der Bauzone zugewiesen.

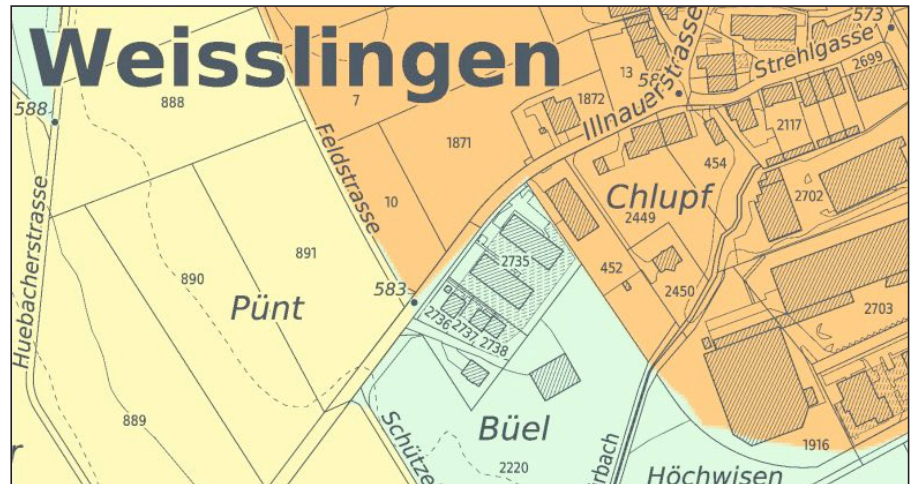
Nach eigener Aufforderung durch die Baudirektion soll eine Bereinigung der Situation stattfinden und somit die bebaute Liegenschaft Illnauerstrasse 25 mit einem gleichzeitigen flächengleichen Abtausch eingezont werden.



Ausschnitt kantonalen Richtplan

-  Siedlungsgebiet
-  übriges Landwirtschaftsgebiet
-  Fruchtfolgeflächen im Landwirtschaftsgebiet

Quelle:
GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 5.4.2023

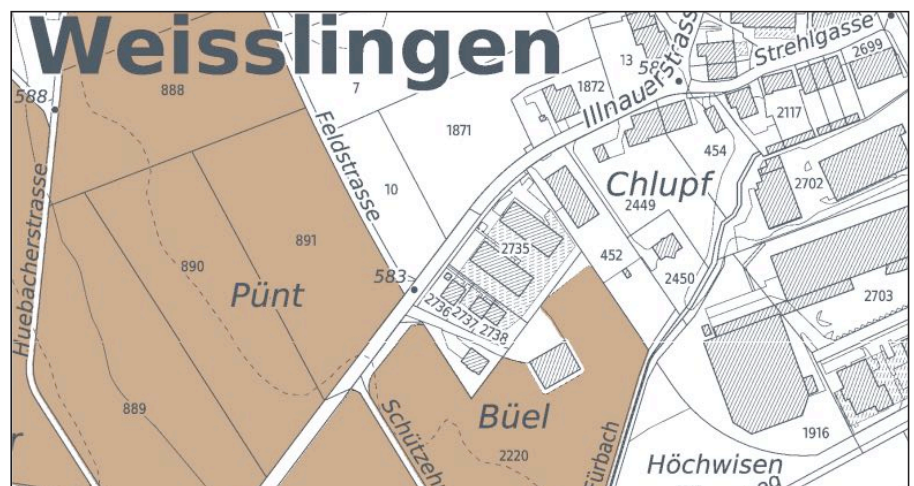
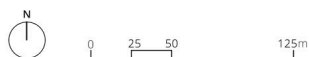


Fruchtfolgeflächen

Die Fruchtfolgeflächen werden im Richtplan der Landwirtschaftszone zugeordnet. Fruchtfolgeflächen tragen einen wichtigen Teil bei zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln. Entsprechend sind Änderungen an Fruchtfolgeflächen mit flächengleichen Kompensationsmassnahmen auszugleichen. Die beabsichtigte Arrondierung an der Illnauerstrasse betrifft indes keine Fruchtfolgeflächen.

-  Fruchtfolgeflächen

Quelle:
GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 5.4.2023



Ausschnitt Archäologische Zonen

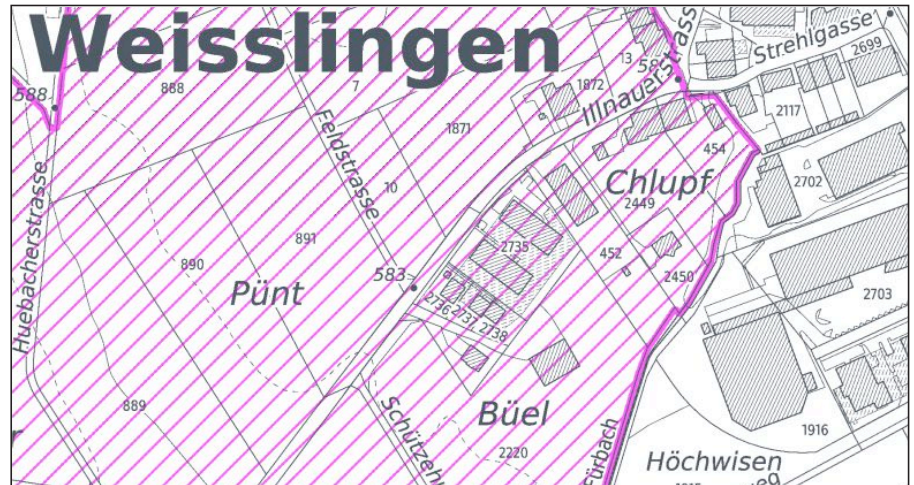


Archäologische Zone

Quelle:
GIS-Browser (maps.zh.ch)
Abrufdatum: 5.4.2023



0 25 50 125m



Naturgefahren

Die Teilrevision wird von den Naturgefahren nicht tangiert.

Kataster belasteter Standorte

Im Bereich des Bauverbots Lätten sind punktuell Einträge im Kataster der belasteten Standorte vorhanden.

Kommunale Nutzungsplanung

Die Nutzungsplanung legt grundeigentümergebundene Grundsätze zur Siedlungsentwicklung fest. Mit der Gesamtrevision 2018 verfügt die Gemeinde über eine aktuelle Gesamtschau.





Revisionsinhalte

Bau- und Zonenordnung

Art. 23 Dachgestaltung

Die fixen Grössen der Erweiterungsbauten haben sich als nicht praxisgerecht herausgestellt. Es wird auf ein fixes Grössenmass verzichtet.

Die Erweiterungsbauten mit anderen Dachformen als Schrägdächern sollen jedoch weiterhin dem Hauptvolumen untergeordnet in Erscheinung treten.

Art. 25 Zone für öffentliche Bauten

Der Verweis auf andere Artikel ist überflüssig und wird gestrichen.

Art. 35 Abstellplätze für Motorfahrzeuge

Anstelle von einer Aufrundung von kleinen Bruchteilen wird für die Anzahl Parkfelder eine arithmetische Rundung eingeführt.

Art. 38a Mehrwertabgabe

Die Gemeinde Weisslingen entscheidet sich für einen mittleren Abgabesatz von 20%, der mit dem kantonalen Abgabesatz bei Einzonungen korrespondiert. Dies entspricht dem aktuellen Mindestsatz, der als genehmigungsfähig erachtet wird.

Die Freifläche wird auf 2'000 m² festgelegt. Die Abgabe kommt somit vorwiegend bei grösseren Grundstücken und Arealentwicklungen zum Tragen. Das Siedlungsgebiet in Weisslingen wird im kantonalen Raumordnungskonzept (ROK ZH) der Kulturlandschaft zugeteilt, daher wird in den nächsten Jahren nur eine geringe bauliche Entwicklung erwartet.

Die nachstehende Karte zeigt die Grössenverteilung von Baulandgrundstücken in der Gemeinde Weisslingen.

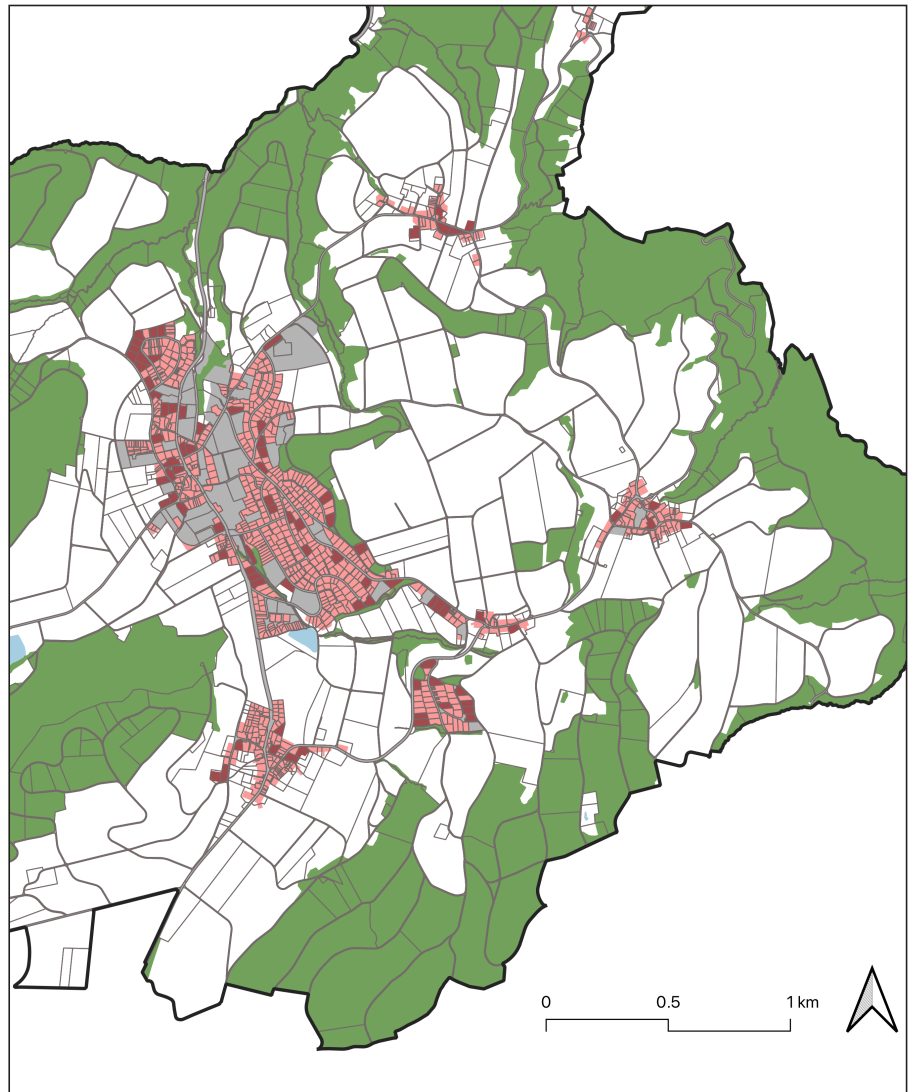
Lediglich 5% der Grundstücke in der Bauzone sind in Weisslingen grösser als die Freifläche von 2'000 m². Es ist indes zu beachten, dass Grundstücke unterhalb der Freifläche von 2'000 m², bei denen der Mehrwert mehr als Fr. 250'000 beträgt, ebenfalls der Mehrwertabgabe unterstehen.

Von den Flächen ab 2'000 m² ist die Zone für öffentliche Bauten, welche bei einer Umzonung nicht unter die kommunale Mehrwertabgabe fallen würde, auszuschliessen.

Um eine Abgabepflicht feststellen zu können, ist die Mehrwertberechnung bei allen von einer Um- oder Aufzonung betroffenen Grundstücken erforderlich. Die Wahl der Freifläche hat demnach kaum Auswirkungen auf die administrativen Aufwendungen.

Flächenanalyse

- Fläche kleiner als 1200m²
- Fläche zwischen 1200 und 2000 m²
- Übrige Bauzone
- Strasse
- Wald
- Gewässer



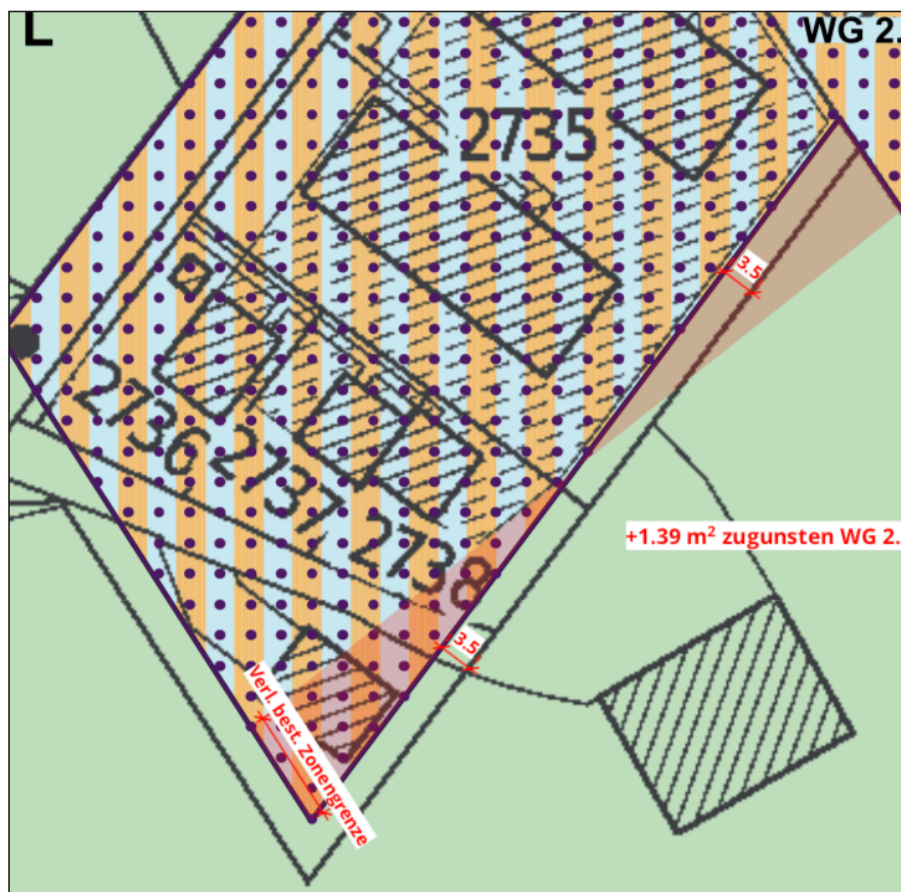
Zonenplan

Aus- und Einzonung Büel (Illnauerstrasse)

Die Zonierung wird gemäss den Vorgaben des Kantons im Sinne einer flächengleichen Bereinigung der Zonengrenze angepasst. Neu verläuft die Zonengrenze in einem Abstand von 3.5 m zur Grundstücksgrenze zu Kat.-Nr. 2220. Das Wohngebäude Illnauerstrasse 25 befindet sich damit komplett in der Bauzone. Die Tiefgarage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2735 liegt weiterhin vollständig innerhalb der Bauzone. Der Bauzonenabtausch hat einen Umfang von ca. 223 m². Die Überbauung auf den Grundstücken Kat. Nr. 2735 bis Kat.-Nr. 2738 basiert auf einer gesamthaften Baubewilligung. Gemäss rechtskräftiger Baubewilligung vom 18. März 2019 verbleibt eine Reserve an Baumasse von 7.5 m³, wobei der Gewerbebonus (1.0 m³/m²) nicht ausgeschöpft wurde. Das Grundstück ist damit praktisch ausgenützt.

Die anrechenbare Grundstücksfläche auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2735 reduziert sich mit der Umzonung, hingegen erhöht sich die anrechenbare Grundstücksfläche auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2738. Diese gesamthaft geringfügige Reduktion der anrechenbaren Grundstücksfläche auf den Grundstücken Kat.-Nr. 2735 bis 2738 hat vorliegend wegen der bereits ausgeschöpften Nutzung keine massgeblichen Auswirkungen.

Die Gesamtfläche der Einzonung beträgt ca. 223 m². Die Einzonung untersteht der kantonalen Mehrwertabgabe. Eine Kompensation mit den ausgezonten Flächen ist gesetzlich nicht möglich.



Ausschnitt Korrektur der Zonengrenze

Ergänzungsplan Leisibüel

Baufeld Kat. Nr. 639 Leisibüel

Das Baufeld auf dem Grundstück Kat. Nr. 639 wird in den Ergänzungsplan Leisibüel integriert, wobei das Baufeld unverändert entsprechend dem Plan der Revision von 1993 übernommen wird.

Damit wird der Ergänzungsplan gemäss dem damaligen Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens berichtigt.

Ausschnitt revidierter Ergänzungsplan Leisibüel

Revisionsinhalt

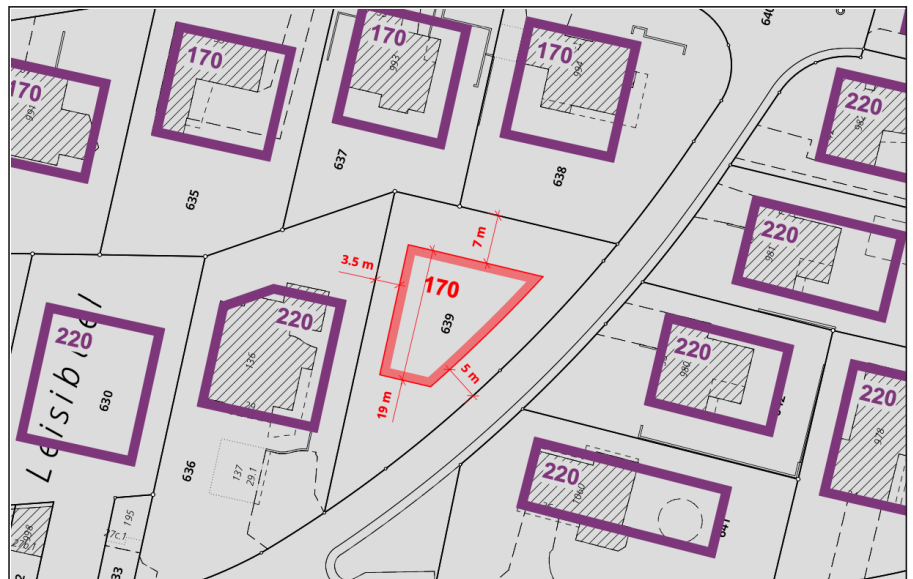
-  Baubereiche
- 170**  Überbaubare Fläche für Hauptgebäude

Bestehende Festlegungen

-  Geltungsbereich
-  Baubereiche
- 220**  Überbaubare Fläche für Hauptgebäude

Informationsinhalte

-  Wald
-  Gewässer



Auswirkungen

Kapazität der Bauzone

Keine Veränderung der Kapazitäten

Die Bauzonenfläche wird mit der Teilrevision nicht erweitert. Die Ein- und Auszonung Illnauerstrasse erfolgt flächengleich, womit keine Erweiterung der Bauzone entsteht.

Das wieder eingeführte Baufeld in der Quartiererhaltungszone Leisibüel erweitert die Bauzonenkapazität unerheblich. Mit der Aufhebung des Bauverbots im Gebiet Lätten ist ebenfalls eine geringfügige Kapazitätserhöhung verbunden. Da die Bauverbotszone auf den einzelnen Grundstücken mehrheitlich nur kleinere Flächenanteile umfasst, dürften die Auswirkungen untergeordnet sein.

Einzonung

Durch die Einzonung an der Illnauerstrasse sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen, das Gebiet liegt auch nicht im Bereich von Naturgefahren.

Mehrwertausgleich

Fondsreglement

Die Gemeinden müssen mit der Einführung des Mehrwertausgleichs auch ein Reglement für den Mehrwertausgleichsfonds erlassen. Art. 87 des Gemeindegesetzes (GG ZH) bildet die Rechtsgrundlage für die Äufnung des Fonds durch die Gemeinde, der eine Spezialfinanzierung gemäss übergeordnetem Recht darstellt. Dies bedeutet, dass die Fondseinnahmen nicht in den allgemeinen Gemeindehaushalt fliessen, sondern exklusiv dem Verwendungszweck gemäss Fondsreglement zu Verfügung stehen.

Die Mittel des kommunalen Ausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. § 42 MAV nennt die beitragsberechtigten Verwendungszwecke. Nebst der genaueren Zweckbestimmung der kommunalen Mehrwertabgaben hat das Fondsreglement auch das Beitragsverfahren und insbesondere die Frage zu regeln, welches Gemeindeorgan für Fondsentnahmen zuständig sein soll.

Die Gemeinden müssen jährlich über die konkrete Verwendung der Fondsmittel informieren (§ 44 MAV); die Bekanntgabe der Ausgaben aus dem Fonds als blosser Zahl genügt dabei nicht.

Idealerweise erfolgen Erarbeitung und Erlass des kommunalen Fondsreglements gleichzeitig mit der BZO-Revision. Das Vorliegen des Reglements ist allerdings für den Kanton kein Genehmigungserfordernis. Das Reglement wird durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) nicht geprüft.

Mehrwertprognose

Kommunaler Mehrwertausgleich

Der Mehrwertausgleich wird mit der vorliegenden Teilrevision eingeführt. Somit wird der kommunale Mehrwertausgleich erst anwendbar, nach Rechtskraft der Revision. Eine rückwirkende Erhebung von Mehrwerten ist ausgeschlossen.

Kantonaler Mehrwertausgleich – Abgabesatz

Bei Einzonungen und Umzonungen von Flächen aus Zonen für öffentliche Bauten in Wohn- oder Mischzonen wird unabhängig von der Einführung des kommunalen Mehrwertausgleichs seit Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen am 1.1.2021 die kantonale Mehrwertabgabe fällig. Der Abgabesatz beträgt 20 % bei einer Freigrenze des Mehrwertes von Fr. 30'000.–.

Kantonale Mehrwertprognose – Disclaimer

Diese Mehrwertprognose beinhaltet die Werte sämtlicher vom kantonalen Mehrwertausgleich betroffenen Parzellen nach dem aktuellen Stand der Planung. Da Anpassungen nicht auszuschliessen sind, sind auch diejenigen Fälle eingerechnet, die unter der Freigrenze von Franken 30'000.- liegen.

Einzonung Büel (Illnauerstrasse)

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision erfolgt eine Einzonung auf den beiden Grundstücken Kat.-Nrn. 2709 und 2738. Die Schätzung erfolgte auf der kantonalen Online-Plattform «eMehrwertausgleich», welche folgende Mehrwertprognose ergab:

Information Grundeigentümer

Planungs- massnahme	Zone ohne Planungs- massnahme	Zone mit Planungs- massnahme	Mehrwert in Fr.	Mehrwert in Fr. /m ²	Verkehrswert in Fr. /m ² ohne Planungs- massnahme	Verkehrswert in Fr. /m ² mit Planungs- massnahme	Relevante Teilfläche
Lk > WG 2.5	Lk	WG 2.5	178'168.00	909.00	7.00	916.00	196 m ²

Die Grundeigentümerschaft wurde vom Kanton schriftlich informiert.



Mitwirkung

Öffentliche Auflage

Die Revisionsvorlage wurde am 9. Mai 2023 vom Gemeinderat zuhanden der kantonalen Vorprüfung und der öffentlichen Auflage verabschiedet. Die öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG erfolgte vom 17.7.2023 bis 15.9.2023. Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

Anhörung

Die Nachbargemeinden Illnau-Effretikon, Russikon, Wildberg und Zell sowie die Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) wurden zur Anhörung eingeladen.

Die RWU hat mit Schreiben vom 4. September 2023 in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen von der Vorlage. Es sind keine Anträge aus der Anhörung eingegangen.

Stellungnahme ARE

Die Teilrevision wurde dem Kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Das ARE hat mit Vorprüfungsbericht vom 7. September 2023 zur Teilrevision Stellung genommen.

Das ARE schreibt in der Würdigung:

«Die im Rahmen dieser Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung erfolgten Anpassungen an der BZO der Gemeinde Weisslingen werden grundsätzlich als plausibel und nachvollziehbar beurteilt und die Vorlage ist entsprechend sorgfältig ausgearbeitet. Der flächengleichen Ein- und Auszonung Büel kann auf Grund der speziellen Vorgeschichte zugestimmt werden.»

Nicht berücksichtigte Einwendungen

Gemäss § 7 PBG sind abgelehnte Anliegen in einem Bericht der nicht berücksichtigten Einwendungen zu dokumentieren und die Ablehnung zu begründen. Es liegen keine Einwendungen vor über die eine Festsetzung erfolgen muss.

Terminplan

	2022												2023												2024											
	Q1			Q2			Q3			Q4			Q1			Q2			Q3			Q4			Q1			Q2			Q3			Q4		
Arbeitsschritte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Vergabe																																				
Kick-Off / Startsitung	○																																			
Phase A: Grundlagen, Festlegung Revisionsbedarf																																				
Grundlagen sichten, Revisionsbedarf und Vorgehensplan			○																																	
Kenntnisnahme Gemeinderat			◆																																	
Phase B: Entwurf Revisionsvorlage																																				
Entwurf Revisionsvorlage				○	○	○																														
Gespräche betroffene Eigentümer																																				
Strategieentscheid MAG Gemeinderat																																				
Überarbeitung Revisionsvorlage																																				
Verabschiedung Gemeinderat z.H. Mitwirkung																																				
Phase C: Mitwirkung und Bereinigung																																				
Bemessung kant. Mehrwertabgabe																																				
Kantonale Vorprüfung																																				
Öffentliche Auflage																																				
Informationsveranstaltung																																				
Bereinigung Revisionsvorlage																																				
Beschluss Gemeinderat zuhanden Gemeindeversammlung																																				
Phase D: Festsetzung und Genehmigung																																				
Festsetzung durch Gemeindeversammlung																																				
Genehmigungsfassung, Genehmigungseingabe																																				
Kantonale Genehmigung																																				
Rekursfrist und Publikation Rechtskraft Genehmigung																																				

Bearbeitung Planer

○

Sitzung Arbeitsgruppe

◆

Sitzung Gemeinderat

❖

Informationsveranstaltung

⊙

Festsetzung Gemeindeversammlung

■ Bearbeitung Planer

■ Bearbeitung Dritte

○ Sitzung Arbeitsgruppe

◆ Sitzung Gemeinderat

❖ Informationsveranstaltung

⊙ Festsetzung Gemeindeversammlung



Übersicht der Anpassungen

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
2.4 Wohnzonen Art. 23 Dachgestaltung Für Hauptgebäude sind nur Schrägdächer zugelassen. Für eingeschossige Erweiterungsbauten sind auch andere Dachformen zulässig. Die Breite der Erweiterungsbaute darf dabei maximal 1/2 der Fassadenlänge betragen, an die sie angebaut ist. Die Tiefe der Erweiterungsbaute darf max. 2/3 der Breite der Erweiterungsbaute betragen.	2.4 Wohnzonen Art. 23 Dachgestaltung Für Hauptgebäude sind nur Schrägdächer zugelassen. Für eingeschossige Erweiterungsbauten sind auch andere Dachformen zulässig. Solche Erweiterungsbauten müssen im Verhältnis zum Hauptgebäude untergeordnet in Erscheinung treten. Die Breite der Erweiterungsbaute darf dabei maximal 1/2 der Fassadenlänge betragen, an die sie angebaut ist. Die Tiefe der Erweiterungsbaute darf max. 2/3 der Breite der Erweiterungsbaute betragen.	Änderung aufgrund Praxiserfahrung. Die fixen Grössen der Erweiterungsbauten haben sich als nicht praxisgerecht herausgestellt.
2.5 Zonen für öffentliche Bauten Art. 25 Abstände 1 Gegenüber Grundstücken in anderen Zonen sind die grossen Grenz- und Gebäudeabstände der betreffenden Zonen sowie die Mehrlängenzuschläge (Art. 29 und 30) einzuhalten.	2.5 Zonen für öffentliche Bauten Art. 25 Abstände 1 Gegenüber Grundstücken in anderen Zonen sind die grossen Grenz- und Gebäudeabstände der betreffenden Zonen sowie die Mehrlängenzuschläge (Art. 29 und 30) einzuhalten.	Der Verweis ist überflüssig und verwirrend.
4. Ergänzende Bauvorschriften Art. 35 Abstellplätze für Motorfahrzeuge ¹ Bei Einfamilienhäusern sind 2 Abstellplätze/Garagen, bei Mehrfamilienhäusern 1.5 Abstellplätze pro 80 m ² massgebliche Geschossfläche, jedoch mindestens 1 Parkplatz pro Wohnung zu schaffen. Die Garagenvorplätze werden nicht als Abstellplätze gerechnet. <i>Je ein Abstellplatz/Garage ist zu erstellen:</i> • pro 50 m² Ladenfläche • pro 70 m² Büro- und Ausstellungsfläche • pro 5 Sitzplätze im Restaurant/Café • pro 10 Sitzplätze im Saal • pro 200 m² Betriebsfläche bei Industrie- und Gewerbebauten, die keinen übermässigen Motorfahrzeugverkehr verursachen	4. Ergänzende Bauvorschriften Art. 35 Abstellplätze für Motorfahrzeuge ¹ Bei Einfamilienhäusern sind 2 Abstellplätze/Garagen, bei Mehrfamilienhäusern 1.5 Abstellplätze pro 80 m ² massgebliche Geschossfläche, jedoch mindestens 1 Parkplatz pro Wohnung zu schaffen. Die Garagenvorplätze werden nicht als Abstellplätze gerechnet. <i>Je ein Abstellplatz/Garage ist zu erstellen:</i> • pro 50 m² Ladenfläche • pro 70 m² Büro- und Ausstellungsfläche • pro 5 Sitzplätze im Restaurant/Café • pro 10 Sitzplätze im Saal • pro 200 m² Betriebsfläche bei Industrie- und Gewerbebauten, die keinen übermässigen Motorfahrzeugverkehr verursachen	

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Bei Mehrfamilienhäusern sind zusätzlich mindestens 20 % der geforderten Plätze als Besucherparkplätze zu erstellen und entsprechend zu markieren. Bruchteile von Abstellplätzen/Garagen sind aufzurunden. Wendemanöver sind auf Privatgrund sicherzustellen. Für Bauten spezieller oder gemischter Nutzung bestimmt die Baukommission von Fall zu Fall die Mindestzahl der Abstellplätze nach Massgabe des mutmasslichen Verkehrsaufkommens. Gestützt auf § 242 Abs. 2 PBG kann die Baukommission die Anzahl Abstellplätze reduzieren.	Bei Mehrfamilienhäusern sind zusätzlich mindestens 20 % der geforderten Plätze als Besucherparkplätze zu erstellen und entsprechend zu markieren. Bruchteile von Abstellplätzen/Garagen sind aufzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr werden am Schluss der Berechnung aufgerundet. Wendemanöver sind auf Privatgrund sicherzustellen. Für Bauten spezieller oder gemischter Nutzung bestimmt die Baukommission von Fall zu Fall die Mindestzahl der Abstellplätze nach Massgabe des mutmasslichen Verkehrsaufkommens. Gestützt auf § 242 Abs. 2 PBG kann die Baukommission die Anzahl Abstellplätze reduzieren.	Arithmetische Rundung statt Aufrundung auch von kleinen Bruchteilen.

5. Mehrwertausgleich

Art. 38a Mehrwertabgabe

- ¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.
- ² Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 2'000 m².
- ³ Die Mehrwertabgabe beträgt 20 % des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.
- ⁴ Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfond und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

Begründung:
Siehe
Erläuterungs-
bericht.

5. Schlussbestimmungen

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Bau- und Zonenordnung tritt mit Rechtskraft der kantonalen Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat publiziert das Datum der Inkraftsetzung.

6. Schlussbestimmungen

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Bau- und Zonenordnung tritt mit Rechtskraft der kantonalen Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat publiziert das Datum der Inkraftsetzung.



Quartiererhaltungszone Leisibüel



Revisionsinhalt

- Baubereiche
- Überbaubare Fläche für Hauptgebäude

Bestehende Festlegungen

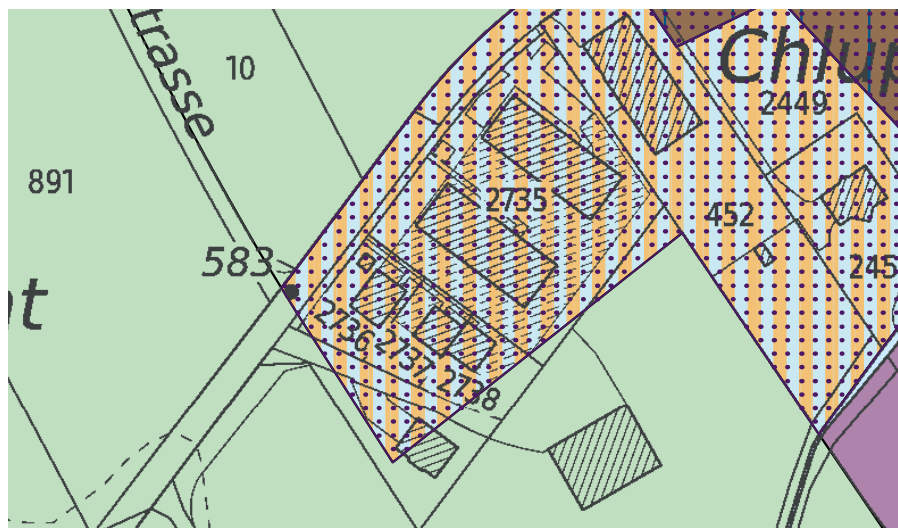
- Geltungsbereich
- Baubereiche
- Überbaubare Fläche für Hauptgebäude

Informationsinhalte

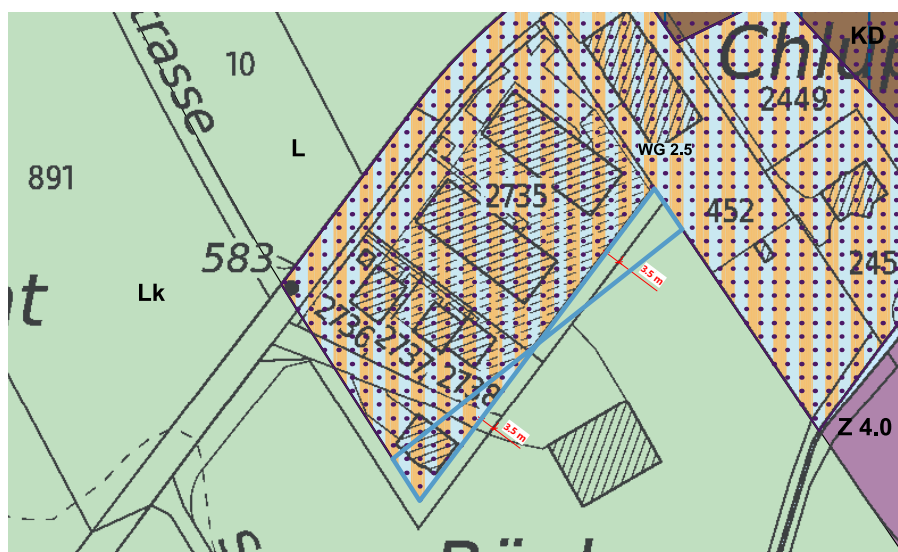
- Wald
- Gewässer

Anpassung Zonenplan – Ausschnitt Büel

Zonenplan rechtskräftig



Zonenplan revidiert



Festlegungen

KD	Kernzone Dorf
Z 4.0	Zentrumszone
WG 2.5	Wohnzone mit Gewerbebeileichterung
L	kommunale Landwirtschaftszone
. . .	Betriebsart erleichternd

Empfindlichkeitsstufe (ES)

III

III

III

Informationsinhalte

Lk	kantonale Landwirtschaftszone
[]	beantragte Festlegung



Entschädigungsverordnung (EVO)

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

- ¹ Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 26. November 2017 (GO) erlässt die Gemeindeversammlung nachfolgende Entschädigungsverordnung (EVO).
² Soweit diese Verordnung und darauf gestützte Ausführungsbestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten, sind das übergeordnete kantonale Recht oder das kommunale Personalrecht sinngemäss anzuwenden.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Diese EVO regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und weiterer Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträger der Politischen Gemeinde Weisslingen.
² Angestellte der Gemeinde, die aufgrund ihrer Funktion auch Mitglied eines Ausschusses oder einer Kommission sind, erhalten keine Entschädigung nach dieser Verordnung.

Art. 3 Begriffe

- ¹ Als Behörden gemäss dieser Verordnung gelten der Gemeinderat, die Schulpflege, die Bau- und Werkkommission und die Rechnungsprüfungskommission.
² Mit dem Begriff «Exekutive» werden der Gemeinderat und die Schulpflege bezeichnet.
³ Unter dem Begriff «Kommissionen» sind alle unterstellten und beratenden Kommissionen, die Ausschüsse sowie die ständigen Arbeitsgruppen gemäss Art. 19 und Art. 20 Abs. 1 GO gemeint.

Art. 4 Kompetenzen

Für die Festsetzung der Entschädigung der weiteren Mitglieder bzw. Fachleute der Ausschüsse, Kommissionen oder anderweitiger Gremien ist der Gemeinderat zuständig. Bei Entschädigungen im Schulbereich spricht er sich mit der Schulpflege ab.

Entschädigungen

Art. 5 Grundsatz

- ¹ Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten für ihre amtliche Tätigkeit eine Entschädigung.
² Diese berücksichtigt für die Ausübung eines Amtes insbesondere
- a) die notwendigen Einschränkungen in der beruflichen, familiären und freizeitlichen Tätigkeit der Behörden- und Kommissionsmitglieder,
 - b) deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten,
 - c) funktionsbezogene Sonderstellungen innerhalb der Behörde bzw. Kommission,
 - d) geistige und körperliche Belastungen.

Exekutive

Art. 6 Entschädigungsbestandteile

- Die Entschädigung der Exekutivmitglieder setzt sich zusammen aus
- einer Grundentschädigung
 - Sitzungsgeldern
 - Funktionszulagen
 - sonstigen Entschädigungen

**Art. 7:
Grundentschädigung**

¹ Die Mitglieder der Exekutive erhalten für die Erfüllung ihrer amtlichen Tätigkeiten eine Grundentschädigung in Form einer Jahrespauschale gemäss Anhang dieser Verordnung.

² Mit der Grundentschädigung sind folgende Aufgaben und Tätigkeiten abgegolten:

- ordentliche Sitzungen der Behörden und Kommissionen
- Teilnahme an Klausuren, Retraiten und Behördenkonferenzen
- Teilnahme an Gemeindeversammlungen
- Aktenstudium
- Sitzungsvor- und -nachbereitung
- Vorbereitung von Anträgen für Behördensitzungen und Gemeindeversammlungen
- Kostenstellenkontrolle, Rechnungen prüfen und visieren
- administrative Arbeiten
- Repräsentationstermine
- kurzfristige Stellvertretungen
- Schulbesuchstätigkeit
- Klientengespräche und klientenbezogene Aufgaben
- Augenscheine, Kontrollgänge
- Gratulationen Jubilare
- Telefonkosten und Büroentschädigungen, Kosten für IT-Infrastruktur
- Fahrspesen im Bezirk

³ In der Grundentschädigung enthalten sind auch die Präsidien und Vorsitze in Behörden und Kommissionen gemäss Konstituierungsbeschluss (Funktionszulagen), nicht aber Vizefunktionen.

**Art. 8
Sitzungsgelder**

¹ Zusätzlich zur Grundentschädigung gemäss Art. 7 stehen den Mitgliedern der Exekutive für die Teilnahme an nicht ressortgebundenen Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Sitzungsgelder zu.

² Mit Sitzungsgeldern werden insbesondere entschädigt:

- Sitzungen und Besprechungen, zu denen eine Delegation durch die Exekutive erfolgte.
- Besuch von auswärtigen Konferenzen, Fachtagungen, Seminaren, Schulungen, Kursen und anderen Weiterbildungsveranstaltungen mit Bezug zum Ressort im Rahmen der Kompetenzen der Ressortvorstehenden.

**Art. 9
Funktionszulage**

Mitglieder der Exekutive, die eine Stellvertretungsfunktion der Präsidien bekleiden, erhalten eine Funktionszulage gemäss Anhang.

**Art. 10
Weitere Entschädigungen**

Für ausserordentliche Aufgaben mit erheblichem zeitlichem Aufwand oder in Sonderfällen steht pro Exekutive eine zusätzliche Entschädigung von maximal CHF 10'000.00 pro Jahr zur Verfügung.

**Art. 11
Entschädigungen
aus Mandaten**

¹ Entschädigungen, die Exekutivmitglieder aufgrund ihrer Delegation in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Zweckverbände, Vorstände und dergleichen erhalten, werden der Gemeindekasse abgeliefert.

² Der Gemeinderat kann für alle Behörden abweichende Regelungen festlegen. Er regelt die Details in den Ausführungsbestimmungen.

**Art. 12
Auszahlung
der Entschädigung**

¹ Die Auszahlungen der Entschädigungen beginnt und endet mit der Konstituierung der Exekutivbehörden.

² Der Gemeinderat regelt die Details der Auszahlung in den Ausführungsbestimmungen.





Übrige Behörden

Art. 13 Pauschalentschädigung

- ¹ Den Mitgliedern der Behörden werden für die Erfüllung ihrer amtlichen Tätigkeiten jährliche Pauschalentschädigungen gemäss Anhang dieser Verordnung ausgerichtet.
- ² Mit der Pauschalentschädigung sind folgende Aufgaben und Tätigkeiten abgegolten:
- ordentliche Sitzungen der Behörden und Kommissionen
 - Teilnahme an Klausuren, Retraiten und Behördenkonferenzen
 - Teilnahme an Gemeindeversammlungen
 - Aktenstudium
 - Sitzungsvor- und -nachbereitung
 - Vorbereitung von Anträgen für Behördensitzungen und Gemeindeversammlungen
 - administrative Arbeiten
 - Repräsentationstermine
 - kurzfristige Stellvertretungen
 - Augenscheine, Kontrollgänge
 - Telefonkosten und Büroentschädigungen, Kosten für IT-Infrastruktur
 - Fahrspesen im Bezirk.
- ³ In der Pauschalentschädigung sind auch die Präsidien und Vorsitze in Behörden und Kommissionen enthalten.

Art. 14 Weitere Entschädigungen

- ¹ Sitzungsgelder richten sich nach Art. 8.
- ² Bei ausserordentlichen Aufgaben mit erheblichem zeitlichem Aufwand oder in Sonderfällen steht pro Behörde eine zusätzliche Entschädigung von maximal CHF 3'000.00 pro Jahr zur Verfügung.
- ³ Über die tatsächliche Höhe dieser Entschädigung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Präsidiums der entsprechenden Behörde.

Art. 15 Auszahlung der Entschädigung

Die Auszahlung der Pauschalentschädigung erfolgt gemäss Art. 12.

Kommissionen

Art. 16 Entschädigung

Die durch die Exekutive gewählten Mitglieder in Kommissionen, die nicht einer Behörde angehören, werden für ihre amtlichen Tätigkeiten mit einem Sitzungsgeld gemäss Art. 21 entschädigt.

Weitere Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger

Art. 17 Wahlbüro

- ¹ Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros legt der Gemeinderat fest.
- ² Massgebend ist der effektive Aufwand an Stunden für den Urnen- und Auszähldienst.

Art. 18 Friedensrichteramt

- ¹ Die jährliche Entschädigung des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin erfolgt gemäss den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten in Anlehnung an die Empfehlung des Verbands der Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Kantons Zürich.
- ² Für die Festlegung der Entschädigung ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 19 Feuerwehr

Der Gemeinderat regelt die Entschädigungen der Feuerwehr.³

³ Entschädigungsverordnung Feuerwehr (WRS 531.21)

**Art. 20
Sonstige Aufgabenträgerin-
nen und Aufgabenträger**

- ¹ Die Entschädigungen sonstiger Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträger werden durch die zuständigen Wahlorgane festgesetzt.
- ² Handelt es sich beim Wahlorgan nicht um den Gemeinderat, bedarf die Festsetzung der Entschädigung dessen Genehmigung.
- ³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen bei weiteren Aufgabenträgern und Aufgabenträgerinnen pauschale Entschädigungen beschliessen.

**Art. 21
Gemeindestundenlohn**

- ¹ Für Sitzungen und für im allgemeinen Interesse liegende und nicht bereits anderweitig entschädigte Tätigkeiten wird eine stundenmässige Entschädigung nach Aufwand gemäss Anhang ausgerichtet.
- ² Für alle weiteren Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger regelt der Gemeinderat die Details in den Ausführungsbestimmungen.
- ³ Der Gemeindestundenlohn für das Verwaltungspersonal wird in den personalrechtlichen Erlassen geregelt.

**Art. 22
Sonderfälle**

Für Sonderfälle ist der Gemeinderat ermächtigt, eine der Situation angemessene Entschädigung festzulegen.

Gemeinsame Bestimmungen**Art. 23
Spesenvergütungen**

- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege erhalten eine monatliche pauschale Spesenvergütung. Damit werden Kleinstauslagen von bis zu CHF 50 abgegolten.
- ² Im Übrigen gilt, dass die nach dieser Verordnung entschädigten Personen für die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gegen Vorlage der Belege entschädigt werden.
- ³ Der Gemeinderat regelt die Details in den Ausführungsbestimmungen, sofern nicht die für die Angestellten der Gemeinde Weisslingen geltenden Bestimmungen über die Spesen zur Anwendung kommen.

**Art. 24
Teuerungsausgleich**

- ¹ Die Entschädigungen dieser Verordnung werden im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung angepasst.
- ² Die Anpassung gemäss Ziffer 1 erfolgt zudem im gleichen Rahmen wie die Teuerungsanpassung für das Gemeindepersonal.

**Art. 25
Annahme von Geschenken**

- ¹ Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.
- ² Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

**Art. 26
Wegfall der Entschädigung**

- ¹ Für die Dauer von freiwilligen Auszeiten werden keine Entschädigungen ausbezahlt.
- ² Ist ein Mitglied einer Behörde oder Kommission aus beruflichen oder privaten Gründen an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung ab Beginn des nächsten vollen Monats der Verhinderung.
- ³ Sind die nach dieser Verordnung entschädigten Personen wegen Krankheit oder Unfall an der Ausübung der amtlichen Tätigkeit verhindert, erfolgt die Fortzahlung der Entschädigung bis längstens sechs Monate ab Beginn des nächsten vollen Monats nach Krankheitsbeginn bzw. Unfall.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt auf Antrag der Behörden die Entschädigungen von langandauernden Stellvertretungen.



Versicherungen

Art. 27 Unfall- und Haftpflichtversicherung

¹ Die Mitglieder der Exekutive sind von der Gemeinde aus gegen Krankheit, Unfall und Haftpflicht im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit versichert.

² Die übrigen nach dieser Verordnung entschädigten Personen versichern sich selbst gegen Krankheit, Unfall und Haftpflicht im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit.

Art. 28 Berufliche Vorsorge

¹ Die nach dieser Verordnung entschädigten Behördenmitglieder können sich nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) bei der aktuellen Pensionskasse der Gemeinde Weisslingen gemäss deren reglementarischen und vertraglichen Bestimmungen versichern lassen.

² Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig von den Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

Art. 29 Sozialversicherung

¹ Auf allen Entschädigungen werden nach den massgeblichen bundesrechtlichen Bestimmungen die ordentlichen Sozialversicherungsbeiträge abgezogen.

² Kein Abzug für Sozialversicherungsbeiträge erfolgt für Spesenentschädigungen.

³ Die Familienzulagen richten sich nach dem Bundesgesetz über Familienzulagen und den entsprechenden Bestimmungen des Kantons Zürich.

⁴ Der Anspruch auf Mutterschafts- resp. Vaterschaftsurlaub richtet sich nach den bundesrechtlichen und kantonalzürcherischen Bestimmungen.

Art. 30 Dienstliche Fahrten

Die Gemeinde versichert dienstliche Fahrten mit privatem Fahrzeug von Mitgliedern von Behörden und Kommissionen gemäss Art. 3.

Schlussbestimmungen

Art. 31 Ausführende Bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt, soweit erforderlich, ausführende Bestimmungen zu dieser Verordnung.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2024 in Kraft.

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Entschädigungsverordnung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/Funktionärinnen im Nebenamt der Gemeinde Weisslingen vom 9. Dezember 2013 sowie alle weiteren mit der vorliegenden Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen und Beschlüsse aufgehoben.

² Namentlich werden folgende Beschlüsse aufgehoben:
Entschädigungsverordnung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre/
Funktionärinnen im Nebenamt der Gemeinde Weisslingen vom 9. Dezember 2013

Anhang

Grundentschädigung Exekutive (Art. 7)

a) Gemeinderat (total)	CHF 184'000
Gemeindepräsidium	CHF 50'000
Mitglieder (4x)	CHF 33'000
Zulage Vizepräsidium (2x)	CHF 1'000
b) Schulpflege (total)	CHF 150'000
Schulpräsidium	CHF 50'000
Mitglieder (4x)	CHF 25'000

Jahrespauschale übrige Behörden (Art. 13)

a) Bau- und Werkkommission (total)	CHF 6'000
Mitglieder (3x)	CHF 2'000
b) Rechnungsprüfungskommission (total)	CHF 16'000
Präsidium	CHF 5'000
Mitglieder (4x)	CHF 2'000
Zulage Aktuariat	CHF 3'000

Weitere Entschädigungen (Art. 21)

a) Gemeindestundenlohn	
Gemeinderat und Präsidium Schulpflege	CHF 77.00
Schulpflege ohne Präsidium	CHF 61.00
Übrige Behörden	CHF 46.00
Kommissionen	CHF 46.00

Gemeinderat Weisslingen

Pascal Martin
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber





Erläuterungen zur Entschädigungsverordnung

Zusammenfassung

Die nEVO soll die in die Jahre gekommene und nicht mehr zeitgemässe EVO aus dem Jahre 2010, teilrevidiert 2013, ersetzen. Der Fokus der nEVO liegt darin, ein modernes und klares Entschädigungssystem festzulegen. Zudem sollte es von Normierungen befreit werden, deren Zuständigkeit eigentlich beim Gemeinderat liegt. Es lag somit auf der Hand, ein Normensplitting zu machen. Die nEVO regelt die Grundzüge der Entschädigungen und liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Die Ausführungsbestimmungen obliegen dem Gemeinderat und regeln die Details zu verschiedenen Bestimmungen der nEVO. Des Weiteren fand eine Entflechtung statt zwischen personalrechtlichen Bestimmungen und solchen, die Behörden und Kommissionen betreffen. Schliesslich sollten die Entschädigungen insgesamt erhöht und der Teuerung angepasst werden, damit Zielsetzungen wie Verbesserung des Rekrutierungspotenzials, Sicherung des kommunalen Milizsystems, Verbesserung der Versicherungsleistungen sowie angemessene Konkurrenzierung der privaten Wirtschaft erreicht werden können.

In jeder Gemeinde sind gute Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden. Diese für ein Amt anzusprechen und eine Kandidatur in Erwägung zu ziehen, ist u. a. der Zweck einer EVO. Denn Bürgerinnen und Bürger, die im Speziellen ein Exekutivamt anstreben, machen sich tiefgreifende Überlegungen, Erwerb, Familie, Milizamt und Freizeit unter einem Hut zu bringen. Eine EVO, die einen guten Beitrag dazu leistet, eröffnet für die Gemeinde sehr gute Opportunitäten, die richtigen Leute zu rekrutieren.

Ausgangslage

Die heute gültige Entschädigungsverordnung wurde mehrmals teilrevidiert, letztmalig 2013. Der Gemeinderat in der Zusammensetzung der Legislatur 2018–2022 hatte entschieden, die EVO einer Totalrevision zu unterziehen. Aufgrund diverser Umstände wurde dieses Vorhaben auf die nächste Legislatur verschoben. Stattdessen wurde ein Grundsatzpapier (Weissbuch) ausgearbeitet, welches die Grundzüge einer neuen EVO aufzeigt. Der Gemeinderat verabschiedete das Papier an seiner Sitzung vom 17. Mai 2022.

An seiner Klausur vom 16./17. September 2022 legte der Gemeinderat die Totalrevision der EVO als eine Massnahme für den Zielbereich Verwaltung für die Legislatur 2022–2026 fest. Zeitlich soll die neue EVO per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden. Um die im Weissbuch gemachten Aussagen zu konkretisieren, diskutierte der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 10. Januar 2023 ein Normenkonzept zur neuen EVO und hiess dieses gut.

Weissbuch und Normenkonzept bildeten in der Folge die Grundlagen für die neue EVO.

Umfeld der Milizarbeit

Es stellt sich hier die Frage, weshalb es eine totalrevidierte EVO braucht. Gesellschaftliche Veränderungen in den letzten 10 Jahren haben sich akzentuiert und beschleunigt. Denkt man an die technologischen, politischen, rechtlichen, ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Entwicklungen, so bleiben diese nicht ohne Auswirkungen auf die Arbeit von Gemeindebehörden und Verwaltung. Die Milizarbeit ist zur echten Herausforderung geworden, ganz gleich, ob es sich um eine Gemeinde mit 200 oder 400'000 Einwohnerinnen und Einwohnern handelt. Früher noch als Ehrenamt wahrgenommen, ist die Behördenarbeit vielfach zum Knochenjob geworden mit wenig Ehre, aber viel Amtsrbeit. Da stellt sich die Frage, ob Milizarbeit mehr Freiwilligenarbeit oder Erwerbsarbeit ist und im weiteren Diskurs sein soll. Erwerbstätigkeit impliziert zudem sofort den Konnex mit der Sicherung des Lebensunterhalts. Dieses Spannungsfeld gilt es u. a. mit einer neuen EVO zu klären.

Ein weiterer Aspekt, den es aufgrund unserer gesellschaftlichen Entwicklung zu berücksichtigen gilt, ist die Tatsache, dass das Finden geeigneter und motivierter Kandidatinnen und Kandidaten für ein Behördenamt nicht einfacher geworden ist, zumindest auf Gemeindeebene. Freiwilligenarbeit auch in politischen und öffentlichen Ämtern ist nicht mehr das, was es einmal war. In den letzten Jahren hat hier eine Erosion der Milizarbeit stattgefunden.¹ Zwar steht eine angemessene Entschädigung nicht zuoberst auf der «Motivationsliste». Jedoch darf der Anreiz einer adäquaten Entschädigung für Milizarbeit nicht unterschätzt werden. Diesen Überlegungen darf sich ein Entschädigungserlass nicht mehr verschliessen.

Sodann sind Entschädigungen – je nach Ausgestaltung – auch im Lichte sozialversicherungstechnischer Überlegungen zu betrachten. Aufgrund wachsender Aufgabenerfüllung und des damit verbundenen Zeitaufwandes mussten viele Gemeinden in den letzten Jahren die Gehälter der Behörden zum Teil massiv erhöhen. Diese Tendenz zeichnet sich vor allem bei Exekutivbehörden wie Gemeinderat oder Schulpflege ab, wo dann auch Fragen hinsichtlich Sozialversicherungen zu beantworten sind. Im Vordergrund steht dabei eine Regelung betreffend der Zweiten Säule (Pensionskasse).

Sichtweise der Wissenschaft und Forschung

Betrachtet man die Milizarbeit aus dem Blickwinkel der Wissenschaft und zieht diverse Forschungsergebnisse hinzu, ergeben sich bemerkenswerte Aussagen. Die Teilnahmebereitschaft an der Milizarbeit hängt von materiellen und immateriellen Rahmenbedingungen ab, insbesondere von der zeitlichen Verfügbarkeit oder der Entschädigung für die jeweilige Tätigkeit. Dies impliziert, dass gute Rahmenbedingungen die Vereinbarkeit von Familie, Beruf, Freizeit und Miliztätigkeit ermöglichen sollen. Der mit der Milizarbeit einhergehende Zeitaufwand ist vor allem bei kleinen und mittleren Kommunen nicht unerheblich geworden, müssen doch viele Sitzungen und Arbeiten unter Tag oder gar an Wochenenden abgehalten bzw. erledigt werden. Die Mitglieder der Lokalbehörden wenden im Durchschnitt 40 Stunden pro Monat auf, wobei es zwischen Präsidien und den übrigen Behördenmitgliedern z. T. grosse Unterschiede gibt. So beansprucht der Vorsitz einer Behörde durchschnittlich 68 Stunden pro Monat, was einem Beschäftigungsgrad von 30% bis 35% entspricht. Bei solchen Pensen lässt sich kaum mehr von Ehrenamt sprechen, sondern viel mehr von einem Teilamt.

Rahmenbedingungen

Hier sind zwei Gesichtspunkte entscheidend: das Motiv für die Ausübung eines öffentlichen Amtes und die Zufriedenheit im Amt. Die hauptsächlichen Motive, eine Milizarbeit anzunehmen, sind der Einsatz für das Gemeinwohl, der Einsatz und die Erweiterung der eigenen Fähigkeiten und Talente, die Mitbestimmung in der Gemeinde und die Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit. Was die Zufriedenheit einer Amtsausübung betrifft, finden sich die meisten Schwierigkeiten in der grossen zeitlichen Belastung, in Konflikten im Umfeld, in der Öffentlichkeit zu stehen und in einer problematischen Zusammenarbeit im Gremium selbst. Man erkennt daraus, dass ein Exekutivamt seinen Obolus abverlangt. Unweigerlich steht damit auf der anderen Seite das Mass der Anerkennung und Wertschätzung für die Milizarbeit. Anerkennung und Wertschätzung sollten ihren Gegenpart in einer angemessenen Entschädigung haben. Studien zeigen dabei, dass jene Personen, die eine höhere Entschädigung erhalten, offenbar zufriedener sind als jene, die geringer entschädigt werden. Daraus kann die Hypothese abgeleitet werden, dass die Entschädigungsfrage als Grund für die Zufriedenheit gewichtiger wird, je mehr sie Teil des Erwerbseinkommens ist.

¹ Markus Freitag, Pirmin Bundi, Martina Flick Witzig: Milizarbeit in der Schweiz. NZZ Libro 2019, S. 32 ff.

Zentriert auf die Entschädigung und damit auf die Steigerung der Attraktivität der Milizarbeit sieht man verschiedene Ansätze. Die grösste Kontroverse in der materiellen Honorierung eines Milizamtes behandelt die Fragestellung, ob mit einer Entschädigung die Freiwilligkeit anerkannt wird oder ob damit ein Erwerbseinkommen erzielt wird. In Anbetracht der Tatsache, dass die Anwerbung von Kandidatinnen und Kandidaten immer schwieriger wird, rückt das Erwerbseinkommensprinzip als Entschädigungstypus verstärkt in den Vordergrund. Die richtige Entschädigungsform als angemessenes Anreizsystem, ein Milizamt anzustreben, muss wohl überlegt sein und dabei auch die Zielgruppen berücksichtigen. So kann es durchaus sein, dass Teilämter mit entsprechendem Anstellungslohn Frauen und jüngere Alterskohorten ansprechen, Jahrespauschalen mit Spesenentschädigungen eher von älteren Personengruppierungen bevorzugt werden.

Situation in den Gemeinden und im Bezirk Pfäffikon

Vorweg kann festgestellt werden, dass die Entschädigungen, sei es in der Höhe oder in der Ausgestaltung, stark variieren. Die kommunalspezifischen Umstände und Gründe bedingen diese Spannweite, interessieren hier aber nicht, ansonsten der Rahmen dieses Papiers gesprengt würde. Gemäss der Studie Gemeindemonitoring 2017² haben 63 % der Schweizer Gemeinden in den letzten 10 Jahren die Entschädigungen erhöht.

Bei Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 2'000 bis 4'999 waren es gar gut 67 %. Dies zeigt, dass die Behördenentschädigung in vielen Gemeinden ein aktuelles Thema ist. Mittlerweile dürfte der Prozentanteil höher sein, liegt doch die Befragung bereits fünf Jahre zurück. Die nachfolgende Tabelle gibt den Stand der Entschädigungserlasse in den Bezirksgemeinden inkl. Zell und deren Inkraftsetzung wieder.³ In Klammern ist das Datum der letzten Teilrevision ersichtlich.

Gemeinde	Entschädigungsverordnung	Ausführungsbestimmungen
Bauma	13. Juni 2022	-
Fehraltorf	11. Juni 2018	-
Hittnau	6. Juni 2016 (29. Nov. 2021)	-
Illnau-Effretikon	17. Dez. 2009 (8. März 2018)	30. Mai 2002 (25. März 2010)
Lindau	1. Juli 2022	-
Pfäffikon	24. Sept. 2001 (28. Juni 2021)	-
Russikon	21. März 2022	23. März 2022
Wila	5. Dez. 2018	-
Wildberg	2. Dez. 2020	-
Zell	18. Juni 2018	14. Nov. 2019
Weisslingen	9. Dez. 2013	-

Aus obiger Tabelle ist ersichtlich, dass die Gemeinde Weisslingen das älteste Reglement aufweist, berücksichtigt man bei den anderen Gemeinden noch die Daten der letzten Teilrevisionen. Alle Gemeinden haben in den letzten Jahren ihre Entschädigungserlasse einer Teil- oder Totalrevision unterzogen und so die Inhalte den neuen Umständen angepasst.

² Reto Steiner u.a.: Zustand und Entwicklung der Schweizer Gemeinden. Ergebnisse des nationalen Gemeindemonitorings 2017. Somedia Buchverlag 2021.

³ Stand 31. Dezember 2022

Die neue Entschädigungsverordnung

Projiziert man das Vorangesagte auf die heute bestehende Entschädigungsverordnung der Gemeinde Weisslingen, so zeigen sich entsprechende Schwachstellen. Seit der letzten Totalrevision der heute in Kraft befindlichen EVO hat sich sowohl auf Gesetzesstufe als auch auf kommunaler Erlassstufe einiges geändert, was eine Revision bedingt. Die Mängel können wie folgt zusammengefasst werden:

- a) *Neues Gemeindegesetz und neue Gemeindeordnung in Kraft*
Eher eine Formalität, die es in der neuen EVO zu berücksichtigen gilt.
- b) *Vermischung Entschädigungen Behörden, Organe und übriges Personal im Dienste der Gemeinde.*
Hier ist eine klare Trennung zwischen den Entschädigungen von Behörden und jenen für Kommissionen sowie Entschädigungen im Stundenlohn sonstiger Funktionäre zu vollziehen.
- c) *Komplizierte Struktur der Entschädigungsregelungen*
Die heutigen Entschädigungsstrukturen verursachen sowohl bei den Empfängern wie auch bei der Verwaltung einen relativ hohen Aufwand für die Berechnung der Vergütungshöhe.
- d) *Unterschiedliche Entschädigungen zwischen Behörden des Bereichs Bildung und jenen der Gemeinde*
Es geht hier um die Bestimmung der Wertigkeit der einzelnen Behördentätigkeiten.
- e) *Keine klare Trennung zwischen Entschädigungen Behörde und Gemeindeangestellte*
Die Entschädigung von Arbeitsstunden der Angestellten bei z. B. Wahlen, abendlichen Kommissionssitzungen oder die Entschädigungen im Stundenlohn dürfen nicht in der EVO reglementiert werden.
- f) *Keine Berücksichtigung zeitgemässer Entlohnungssysteme (Anreize)*
Beurteilt werden müssen neu die Höhe der Entschädigungen und deren Struktur (Pauschale, Spesen, Sitzungsgelder etc.).
- g) *Keine Berücksichtigung tatsächlicher Aufwendungen für ein Behördenamt*
Hier stellt sich die Frage des Entschädigungsmodells, z. B. eine Beurteilung der Ressortaufwände und daraus folgernd die Entschädigungshöhe.
- h) *Trennung der Erlasskompetenzen*
Heute obliegt die EVO vollständig der Entscheidungskompetenz der Gemeindeversammlung. Letztere befasst sich damit auch mit operativen Bestimmungen, welche eigentlich in die Kompetenz des Gemeinderats fallen sollten.

Zielsetzungen

Mit einer Totalrevision der EVO sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Trennung des Regelungsgegenstandes in einem Gemeinde- und Behördenerlass. Damit soll sich die Gemeindeversammlung auf die wesentlichen Bestimmungen gemäss GO konzentrieren. Der Gemeinderat legt basierend darauf die Ausführungsbestimmungen fest.
- Gute finanzielle Rahmenbedingungen für die Behördenarbeit schaffen.
Die Entschädigungen sind «konkurrenzfähig» gegenüber jenen in vergleichbaren Gemeinden, insbesondere im Bezirk Pfäffikon.
- Die Entschädigungen sind attraktiv und zeitgemäss, womit sie auch ein Anreizsystem für die Rekrutierung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten sind.
- Die Entschädigung muss einen Lohncharakter aufweisen. Das heisst, dass sie bis zu einem gewissen Grad einen Lohnausfall kompensieren muss.
- Die Entschädigungen haben – wenn möglich und sinnvoll – unterschiedliche Belastungen und Funktionen abzubilden (Gerechtigkeit) und untereinander in einem begründbaren Verhältnis zu stehen (Richtigkeit).
- Versicherungstechnische Fragen müssen geklärt sein.
- Gegenüber heute ist der administrative Aufwand für die Berechnung der Entschädigungen sowohl für die Behördenmitglieder als auch für die Lohnbuchhaltung zu minimieren.
- Die Regelung gibt Klarheit darüber, was wie entschädigt wird.



Grundlagen und Rahmenbedingungen

In der Beratung über das Weissbuch und das Normenkonzept hat der Gemeinderat die Grundlagen und Rahmenbedingungen definiert, wie die neue EVO auszugestalten ist. Dabei hat die politische Exekutive die Zielsetzungen bestätigt und folgende Prämissen gefällt:

1. Es soll eine Trennung von Entschädigungsverordnung und Ausführungsbestimmungen geben.
2. Die Entschädigungen sollen für die Behörden und Kommissionen gelten und nicht für das Verwaltungspersonal und sonstige Empfängerinnen und Empfänger von geldwerten Abgeltungen (Abgrenzungsfrage).
3. Die Entschädigungen sind zu vereinfachen und dem Niveau vergleichbarer Gemeinden zu erhöhen.
4. Die Versicherungsfragen sind zu klären.
5. Es besteht Transparenz, welche Aufgaben und Tätigkeiten wie entschädigt werden.

Aufbaustruktur der EVO

Die Regelung der Behörden und Kommissionen soll neu so gehandhabt werden, dass es eine Trennung zwischen Entschädigungsverordnung und Ausführungsbestimmungen gibt. Mit diesem «Splitting» wird eine höchstmögliche Flexibilität in der Gestaltung der Normen und deren Anpassung an sich ändernde Gegebenheiten angestrebt.

Die Verordnung (Gemeindeerlass) soll nur die grundlegenden Bestimmungen beinhalten, deren Festsetzungen im öffentlichen Interesse liegen und folglich auf Gesetzesstufe anzusiedeln sind, sprich bei der Gemeindeversammlung. Die Ausführungsbestimmungen konkretisieren die Normen aus der Verordnung und werden durch den Gemeinderat erlassen. Über Delegationsnormen entsteht die Verbindung zwischen EVO und deren Ausführungsbestimmungen.

Die EVO orientiert sich an folgende Struktur:

- Allgemeine Bestimmungen
- Entschädigungen
 - Exekutive
 - Übrige Behörden
 - Weitere Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger
 - Übrige Entschädigungen
- Gemeinsame Bestimmungen
- Versicherungen
- Schlussbestimmungen
- Anhang

Die EVO kommt mit 33 Artikeln daher, welche die wesentlichen Grundzüge festlegen.

Die einzelnen Bestimmungen

Die einzelnen Artikel werden nicht alle kommentiert, sondern nur dort, wo es einen Erklärungsbedarf gibt. Die Kommentierung ist insofern wichtig, als sie in Zukunft als Materialie dienen kann.

Erläuterung zu den Artikeln der Entschädigungsverordnung

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Die sachliche Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für den Erlass der EVO ergibt sich indirekt nach § 15 Abs. 1 des Gemeindegesetzes. Hier wird der Gemeinde die Kompetenz erteilt, in der GO jene Geschäfte zu bestimmen, über die die Gemeindeversammlung zu beschliessen hat. Diese Kompetenz ist in Art. 13 GO konkretisiert.

Die Subsidiarität in Abs. 2 muss unter dem Lichte betrachtet werden, dass zwischen Gemeinde einerseits und Behörden- und Kommissionsmitgliedern andererseits kein Arbeitsverhältnis im gesetzlichen Sinne besteht, auch wenn die Behördenmitglieder für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten. Aus diesem Grund sind Entschädigungen und Nebenleistungen *expressis verbis* festzulegen. Sinngemäss anzuwendendes kantonales Recht sind z. B. das Personalgesetz und dessen Ausführungserlasse oder das Haftungsgesetz, auf kommunaler Ebene z. B. die Personalverordnung.

Art. 2 Geltungsbereich

Abs. 2: Angestellte der Gemeindeverwaltung haben ein Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde. Diese Personen werden durch Monats- oder Stundenlohn entschädigt. Zudem sind sie verpflichtet, ihre Arbeitszeit zu erfassen. Dazu gehören auch Kommissionsarbeit oder Einsätze bei Abstimmungen und Wahlen. Nur so kann der effektive Aufwand der Angestellten gemessen und festgestellt werden, ob die Stellenprozente richtig bemessen sind. Würde man die Kommissionsarbeiten mit Sitzungsgeldern entschädigen, würden diese Informationen fehlen. Man kommt damit dem Ziel nach, wonach die EVO nur Entschädigungen jener Personen zu regeln hat, welche mit der Gemeinde in keinem Dienstverhältnis stehen.

Art. 3 Begriffe

Die begriffliche Unterscheidung ist insofern notwendig, als die Entschädigungsstrukturen für die einzelnen Gruppierungen unterschiedlich sind. Diese Differenzierung ergibt sich aus der unterschiedlichen zeitlichen und inhaltlichen Belastung sowie den Kompetenzen und Verantwortungen für die verschiedenen Miliztätigkeiten.

Art. 4 Kompetenzen

Es handelt sich hier um eine klassische Delegationsnorm. Denn die Gemeinde lässt viele Aufgaben durch Dritte ausführen und entschädigt diese nach verschiedenen Kriterien. Es wäre der Aufgabenerfüllung nicht dienlich, wenn die EVO bemüht würde, alle erdenklichen Entschädigungen abzuhandeln, die aufgrund ihrer Bedeutung keiner formellgesetzlichen Regelung bedürfen.

Als Einheitsgemeinde bedarf es eines normativen «Schulterschlusses» mit der Schulpflege, damit die in diesem Artikel gemeinten Entschädigungen zwischen Gemeinde und Schule nicht divergieren oder gar auseinanderlaufen.

Art. 5 Grundsatz

Der Grundsatz wurde schon in der alten EVO (aEVO) stipuliert. Er stellt sicher, dass die der EVO unterstellten Personen für ihre amtliche Tätigkeit überhaupt entschädigt werden. Damit Höhe und Art der Entschädigungen unterschieden werden können, werden die entsprechenden Kriterien in Abs. 2 nicht abschliessend aufgeführt. Wichtig ist dabei, dass mit diesen Kriterien die oben genannten Ziele einer zeitgemässen Entschädigung auch verfolgt werden können.



**Art. 6
Entschädigungsbestandteile**

Die Entschädigungsstruktur entspricht in etwa derjenigen gemäss aEVO.

**Art. 7:
Grundentschädigung**

Eine Grundentschädigung bewirkt, dass die Milizarbeit den Aspekt eines Nebenamts behält. Dabei kommt Abs. 2 eine wichtige Bedeutung zu. Mit der abschliessenden Aufzählung der entschädigten Aufgaben und Tätigkeiten erreicht man auch eine spürbare Reduktion des administrativen Aufwandes sowohl für die Exekutivmitglieder als auch für die Lohnbuchhaltung. Da gegenüber der aEVO viel mehr Tätigkeiten unter die Grundentschädigung fallen, wird diese entsprechen erhöht.

Abs. 3 korrespondierte mit dem in Art. 5 Abs. 2 aufgeführten Kriterium hinsichtlich einer funktionsbezogenen Sonderstellung, die im «Lohn» ihren Niederschlag findet. Wird ein Mitglied des Gemeinderats oder der Schulpflege in eine Behörde oder Kommission berufen, die in sein Ressort fällt, wird diese Arbeit mit Grundentschädigung abgegolten. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied als Stellvertretung tätig ist, die ihm gemäss Konstituierungsbeschluss zugeteilt wurde.

**Art. 8
Sitzungsgelder**

Abs. 1 entspricht der Regelung in der aEVO. Amtliche Verrichtungen sind insbesondere Unterzeichnung bei Grundbuchanmeldung, Aufgebot durch Kantonspolizei oder Gerichte bei besonderen Vorfällen etc. Nicht ressortgebundene Sitzungen liegen dann vor, wenn das Exekutivmitglied an Sitzungen teilnehmen muss, die inhaltlich keines seiner zugeteilten Ressorts oder keiner seiner Delegationen tangiert.

In Abs. 2 werden weitere Ausnahmen spezifiziert, die für Sitzungsgeld berechtigt sind.

**Art. 9
Funktionszulage**

Keine Bemerkungen

**Art. 10
Weitere Entschädigungen**

Es können immer wieder Situationen entstehen, wo aufgrund besonderer Entwicklungen für einzelne Exekutivmitglieder aussergewöhnlich hohe Aufwände entstehen, die über die Entschädigungen gemäss Art. 7 hinausgehen. Beispielhaft sei hier eine langandauernde Stellvertretung erwähnt. Zu diesem Zweck stehen dem Gemeinderat und der Schulpflege je CHF 10'000 zur Verfügung. Es wird erwartet, dass die Beanspruchung dieser Entschädigung sehr zurückhaltend erfolgt. Der Auszahlung muss ein sachlich hinreichender Grund vorausgehen und sie ist durch die Behörde zu verfügen. Diesbezügliche Beschlüsse der Schulpflege sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Dies deshalb, damit eine einheitliche Praxis bei dieser Entschädigungsart sichergestellt werden kann.

**Art. 11
Entschädigungen
aus Mandaten**

Indem Mandatsentschädigungen in die Gemeindekasse fliessen, entstehen zwischen den Entschädigungen der Exekutivmitglieder keine Disparitäten aufgrund der Ressortaufteilung. Dadurch wird auch verhindert, dass aufgrund der mit der Entschädigung abgedeckten Tätigkeiten, unter die auch Mandate fallen, eine doppelte Entlohnung stattfindet. Auch hier gilt: Keine Regelung ohne Ausnahmen, wobei diese ebenfalls mit grosser Zurückhaltung anzuwenden sind. Ausnahmen gemäss Abs. 2 müssen sachlich begründet und verfügt werden.

**Art. 12
Auszahlung
der Entschädigung**

In den Jahren, in denen die Legislatur beginnt bzw. endet, erfolgt die Auszahlung pro rata temporis. In den Ausführungsbestimmungen sollen weitere Details festgelegt werden, wie z. B. monatliche, quartalsweise oder halbjährliche Auszahlung. Vorgaben aus Versicherungen und Vorsorge sind dabei zu berücksichtigen.
Da gemäss Zahlen der letzten fünf Jahre die Entschädigungen für die Mitglieder der Bau-

**Art. 13
Pauschalentschädigungen
übrige Behörden**

und Werkkommission sowie für die Rechnungsprüfungskommission viel geringer sind als bei der Exekutive, sollen die übrigen Behörden mittels einer Pauschale für ihre amtlichen Tätigkeiten «entlohnt» werden. Analog Art. 7 wird auch hier aufgeführt, welche Aufgaben und Tätigkeiten unter die Pauschalentschädigung fallen, wobei die Aufzählung abschliessend ist. Damit soll der administrative Aufwand reduziert werden. Da gegenüber der aEVO viel mehr Tätigkeiten unter die Grundentschädigung fallen, wird diese entsprechend erhöht.

**Art. 14
Weitere Entschädigungen**

Diese Regelung ist als Ergänzung zu Art. 13 zu verstehen. Die aEVO kannte noch die Entschädigung mit Tag- und Sitzungsgeldern, was nun entfällt. Stattdessen können in Sonderfällen mit ausserordentlichen Zeitaufwänden pro Behörde weitere Gelder ausbezahlt werden. Die Verfügungsgewalt für eine solche Zahlung obliegt dem Gemeinderat auf Antrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten der jeweiligen Behörde. Wie bei der Exekutive wird erwartet, dass die Beanspruchung dieser Entschädigung sehr zurückhaltend erfolgt.

Keine Bemerkungen

**Art. 15
Auszahlung
der Entschädigung****Art. 16
Entschädigung
Kommissionen**

Kommissionsmitglieder erhalten im Gegensatz zur aEVO neu keine Pauschalentschädigung mehr, sondern ausschliesslich Sitzungsgelder. Das Sitzungsgeld ist insofern tief gehalten, als die Vor- und Nachbereitungen von Kommissionssitzungen hauptsächlich durch Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung erfolgen (Kommissionssekretariate).

**Art. 17
Wahlbüro**

Gegenüber der aEVO ändert sich hier nichts, ausser dass die Entschädigung nicht zwingend nach dem Gemeindestundenlohn (Art. 19 aEVO) erfolgen muss. Die Kompetenz zur Festlegung der Entschädigung des Wahlbüros obliegt dem Gemeinderat, zumal dieser das Wahlbüro wählt (Art. 23 Ziff. 2 lit. c GO).

**Art. 18
Friedensrichteramt**

Bei einem genügend hohen Pensum können Friedensrichterinnen bzw. Friedensrichter analog dem Gemeindepersonal per Verfügung angestellt werden. Da in Weisslingen das Pensum sehr tief ist (unter 5%), richtet der Gemeinderat die Entschädigung gemäss Empfehlungen des Verbands der Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Kantons Zürich aus und vergleicht dabei deren Entschädigung mit jenen der Bezirks- und Nachbargemeinden. Die Entschädigungen für das Friedensrichteramt wurden letztmalig per 1. Januar 2023 erhöht, nachdem die vorletzte Anpassung 2015 erfolgte.

**Art. 19
Feuerwehr**

Die Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr wird in einem separaten Reglement bestimmt. Die Kompetenz für den Erlass desselben obliegt dem Gemeinderat (Behörden-erlass) gestützt auf Art. 24 Ziff. 6 GO.

**Art. 20
Sonstige Aufgabenträgerin-
nen und Aufgabenträger**

Behörden mit Wahlbefugnis sind gemäss GO der Gemeinderat, die Schulpflege und die Bau- und Werkkommission. Damit auch hier eine einheitliche Praxis entstehen kann, obliegt die Festsetzung dieser Entschädigungen der Genehmigung durch den Gemeinderat. Nicht darunter fallen Anstellungen von Schulleitungen, Lehrpersonen und Vikariate. Ebenfalls nicht darunter fallen beauftragte Personen, die ein Honorar beziehen.

Es wird neu nicht mehr den Gemeindestundenlohn geben. Die Stundenansätze sind

**Art. 21
Gemeindestundenlohn**

funktionsbezogen festzulegen. Der Gemeinderat hat sich dabei an kantonalen Vorgaben, Empfehlungen der Verbände und im Vergleich mit anderen Bezirks- und Nachbargemeinden zu orientieren. Der Gemeindestundenlohn für die in Art. 3 bezeichneten Gruppierungen ist durch die Gemeindeversammlung festzulegen. Die Bestimmung aller übrigen Stundenansätze liegt in der Kompetenz des Gemeinderats. Indem der tatsächliche Aufwand vergütet wird, fallen Ansätze für Taggelder ganz weg.

**Art. 22
Sonderfälle**

Man kann diesen Artikel als Rückfallklausel bezeichnen. Sollte eine Tätigkeit oder eine Aufgabenerfüllung nicht unter einer Bestimmung dieser EVO subsumiert werden können, kann der Gemeinderat eine entsprechende Entschädigung festlegen. Dabei hat er jene Bestimmungen heranzuziehen, die der zu entschädigenden Aufgabe oder Tätigkeit am nächsten kommt.

**Art. 23
Spesenvergütungen**

Bei der Spesenentschädigung der Exekutivmitglieder soll der administrative Aufwand gesenkt werden. Mit der monatlichen Spesenpauschale werden kleine persönliche Auslagen in der Ausübung des Amts abgegolten. Der Schwellenwert von CHF 50 ist eine gängige Grösse, ab wann Barauslagen gegen Belege zusätzlich entschädigt werden. Gemäss Kantonalem Steueramt ist eine Spesenregelung für Behördenmitglieder nicht genehmigungspflichtig. Das Steuergesetz mit seinen Ausführungsbestimmungen sieht für Behördentätigkeiten bereits einen grosszügigen Abzug vor, so dass Spesen nicht in Abzug gebracht werden können. Die Steuerverwaltung empfiehlt jedoch, Belege für Kleinstauslagen, die mit der Pauschalen abgegolten werden, für einen möglichen Nachweis aufzubewahren. Auf jeden Fall sind die Pauschalspesen im Lohnausweis zu vermerken. In Abs. 3 wird der Grundsatz festgehalten, dass sowohl für Behördenmitglieder wie auch für Verwaltungsangestellte die gleichen Regelungen (Spesenreglement) gelten sollen. Unterschiedliche Spesenhandhabungen zwischen den zwei Personengruppen sind subsidiär in den Ausführungsbestimmungen zu regeln.

**Art. 24
Teuerungsausgleich**

Die aEVO sah keine Teuerungsanpassung der Entschädigungen vor. Da diese doch vermehrt als Einkommensersatz mit Lohncharakter zu betrachten sind, ist eine Teuerungsanpassung durchaus angezeigt. Inflationäre Wellen – wie momentan vorherrschend – führen über mehrere Jahre gesehen doch zu einem nicht zu unterschätzenden Kaufkraftverlust beim Einkommen. Es ist deshalb recht und billig, auch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung von Löhnen und Entschädigungen, dass Letztere gemäss der vorliegenden Verordnung mit der Teuerung mithalten können. Es kann aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde durchaus einmal angezeigt sein, dass der Gemeinderat den Empfehlungen des Kantons nicht folgt und eine reduzierte oder gar keine Teuerung gewährt. Dann soll dies auch für die Entschädigungen gemäss EVO gelten. Dies ist auch dem Gleichbehandlungsgebot geschuldet.

**Art. 25
Annahme von Geschenken**

Aufgrund der Entscheidungsgewalt von Exekutiven sind deren Mitglieder einem erhöhten Risiko von Vorteilsnahme und passiver Bestechung ausgesetzt. Auch der Kanton sieht in seiner Gesetzgebung ein Geschenkannahmeverbot vor, wobei Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert ausgenommen sind. Im Zweifelsfall kann man sich an dem Verhaltenskodex des Kantons orientieren und die Behördenmitglieder informieren. Auch für Amtsträger gilt das Strafgesetzbuch nach Art. 322quater und sexies.

**Art. 26
Wegfall der Entschädigung**

Wie oben erwähnt, begründet sich die Tätigkeit der Behörden- und Kommissionsmitglieder nicht auf einem Arbeitsvertrag. Aufgrund dessen müssen diverse Sachverhalte in der Ausübung einer Miliztätigkeit explizit geregelt werden, so auch der Wegfall von Entschädigungen.

Abs. 1 regelt in der vorliegenden Form nichts anderes als den unbezahlten Urlaub. Der Grundsatz Lohn gegen Arbeit kommt auch hier zur Anwendung. Analog ist Abs. 2 zu betrachten. Dies kann der Fall sein, wenn eine Amtsperson von Berufs wegen einen längeren Auslandsaufenthalt hat.

In Abs. 3 folgt man den Bestimmungen im öffentlichen Personalrecht, wobei man von einer mittleren Amtszeit von 3 Jahren ausgeht.

Abs. 4 ist eine logische Folge aus den vorangehenden Absätzen. Denn schliesslich muss in den «verwaisten» Ressorts und Aufgabenbereichen die Amtsführung fortgesetzt werden, damit der gesetzliche Auftrag weitergeführt werden kann. Da jede Situation einzelfallmässig zu regeln ist, kann in der EVO nur eine grundlegende Bestimmung – hier eine Entschädigungsregelung – statuiert werden.

**Art. 27
Unfall- und
Haftpflichtversicherung**

Die Versicherungsleistungen richten sich nach der Art der Entschädigung. Exekutivmitglieder erhalten eine Entschädigung mit Lohncharakter. Dadurch sind sie gleichzustellen mit den Angestellten der Verwaltung. Die Entschädigungen erreichen eine Höhe, in der Versicherungsleistungen auch von Gesetzes wegen zu erfolgen haben.

Die übrigen Behörden- und Kommissionsmitglieder und weitere Personen, die pauschal und/oder mit Sitzungsgeldern entschädigt werden, haben selber für ihren Versicherungsschutz zu sorgen. Dies kann dahingehend begründet werden, dass ihre Tätigkeit für die Gemeinde von geringem zeitlichem Umfang ist.

**Art. 28
Berufliche Vorsorge**

Vor allem bei jungen Personen und solchen, die in Teilzeit arbeiten, ist diese Versicherungsleistung ein gewichtiger Anreiz, sich für ein Amt zur Verfügung zu stellen. Die Leistungen werden dabei auf die Exekutive beschränkt. Der Gedanke dahinter ist der, dass, sollte ein Mitglied nur ein Erwerbseinkommen aus der Amtstätigkeit erwirtschaften, es trotzdem einen Versicherungsschutz geniessen kann.

**Art. 29
Sozialversicherung**

Massgebend sind in diesem Sachbereich das Bundes- und Kantonsrecht. Wichtig ist, dass mit der expliziten Erwähnung von weiteren Versicherungsleistungen ein Anspruch darauf besteht, sofern von Gesetzes wegen vorgesehen.

**Art. 30
Dienstliche Fahrten**

Manchmal ist es unausweichlich, dass Behörden- und Kommissionsmitglieder zwecks Verrichtung ihrer amtlichen Tätigkeit ihr Privatfahrzeug benutzen müssen. In solchen Fällen hat die Gemeinde dafür zu sorgen, dass bei Unfällen der entsprechende Versicherungsschutz gewährleistet ist.

**Art. 31
Ausführende Bestimmungen**

Es handelt sich um eine Delegationsnorm, welche direkt den Gemeinderat mit der Ausarbeitung von entsprechenden Bestimmungen beauftragt.

Art. 32 Inkrafttreten

Für eine vereinfachte administrative, finanz- und versicherungstechnische Abwicklung ist es sinnvoll, dass die EVO mit dem Beginn eines Kalenderjahres in Kraft gesetzt wird.





Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Aus formaljuristischen Gründen müssen die aufzuhebenden Erlasse und Beschlüsse explizit aufgezählt werden. Eine generelle Aufhebungsbestimmung entwickelt keine Rechtswirkung.

Anhang

Für die Festlegung der Entschädigungen orientierte man sich an verschiedenen Kriterien:

- a) Vergleich mit den Entschädigungen in den Bezirks- und Nachbargemeinden
- b) Vergleich mit einzelnen Gemeinden mit gleicher Grösse hinsichtlich Einwohnerzahl
- c) Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Amtsfunktionen
- d) Vergleich mit den Richtpositionen des Kantons gemäss Vollzugsverordnung zum Personalgesetz
- e) Entschädigungen der Behörden- und Kommissionen der letzten 5 Jahre (2017–2021) inkl. durchschnittliche prozentuale Belastung in Bezug auf eine Vollzeitstelle.

Bei den Punkten a) und b) wurden die effektiven zeitlichen Aufwendungen nicht berücksichtigt, da diese Zahlen nicht vorliegen. Der Vergleich unter den Bezirksgemeinden und mit Gemeinden ähnlicher Grösse bietet zusätzliche Schwierigkeiten, weil zum Teil unterschiedliche Ansätze der Entschädigungssystematiken bestehen. So entschädigen die Gemeinden Illnau-Effretikon, Lindau und Russikon Tätigkeiten des Stadt- bzw. Gemeinderats mit einer Pauschale, die alle Aufwände abdeckt (Lohncharakter). Bauma und Wila haben eine ähnliche Entschädigungsstruktur wie Weisslingen. Zum Teil steht in einigen Gemeinden den Behörden für spezifische Ressorttätigkeiten eine Gesamtsumme zur Verfügung, die dann in einem Aushandlungsprozess auf die Behördenmitglieder aufgeteilt wird (Wila, Hittnau). Auf jeden Fall ist ersichtlich, dass die Entschädigungen bei allen Gemeinden höher ist als in Weisslingen. Fast alle Gemeinden des Bezirks haben in den letzten 10 Jahren ihre EVO angepasst. Ein ähnliches Bild zeigt sich beim Vergleich von Zürcher Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 3'000 bis 3'999. Auch hier schlägt die Gemeindeautonomie voll durch. In diesen Körperschaften findet sich alles von Pauschalen über Grundentschädigungen mit Ressortzuschlägen bis zu sog. Entschädigungstöpfen. Ebenfalls haben diese Gemeinden ihre EVO in den letzten drei Jahren total- oder zumindest teilrevidiert. Die Entschädigungen bei den Exekutivorganen liegen im Durchschnitt höher als in Weisslingen.

Betrachtet man heute die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortungen der Exekutive, die sich teils direkt, teils indirekt aus den einschlägigen Erlassen ergeben, so kommt die Funktion eines Exekutivamtes einer höheren Amtsleitung in der Verwaltung gleich. Die heute gültigen Entschädigungsansätze entsprechen der erforderlichen Amtsführung nicht mehr. Nicht nur der zeitliche Aufwand hat zugenommen, sondern auch die Vielfältigkeit der Aufgaben, die Komplexität der Ressortinhalte und zuletzt auch die Ansprüche und Erwartungen seitens der Gesellschaft im Allgemeinen und der Bevölkerung von Weisslingen im Speziellen. Diese Gründe rechtfertigen eine Erhöhung der Entschädigungen für die Exekutive und moderat auch der übrigen Behörden.

Es stellt sich nun die Frage, von welcher Berechnungsbasis auszugehen ist, um die neuen Entschädigungsansätze zu berechnen. Dabei lehnt man sich am Entschädigungssystem des Kantons an, wo die Funktionen in 29 Lohnklassen (LK) und innerhalb deren in Lohnstufen (LS) eingeteilt werden. Dabei fällt auf, dass die LK 24 eine Art Schwellenwert darstellt, ab dem für höhere Kaderfunktionen gewisse Sonderregelungen gelten.

Dies zeigt sich an folgenden gesetzlichen Paragraphen:

- § 17 Abs. 1 des kantonalen Personalgesetzes: Kündigungsfrist
- § 4 Abs. 1 der kantonalen Personalverordnung (PVO): Anstellungsverfügungskompetenz beim Regierungsrat
- § 10 Abs. 2 PVO: Kompetenz der Lohneinreihung beim Regierungsrat
- §§ 31 Abs. 1, 32 Abs. 1 und 34 Abs. 2 PVO: Einreihung Mitglieder des Baurekursgerichts und diverser Räte
- § 12 Abs. 2 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO): Anstellungsbehörde ist der Regierungsrat
- § 121 Abs. 3 VVO: Auszahlung von Mehr- und Überzeit
- § 128 VVO: Anrechenbare Überzeit für höheres Kader

Des Weiteren sieht die Personalverordnung der Gemeinde Weisslingen nur eine Einreihung bis zur Lohnklasse 24 vor (Art. 24), wobei mit heutigem Stand keine Funktion der Gemeindeverwaltung in dieser Lohnklasse eingereiht ist. Es drängt sich somit auf, dass die Basis für die Entschädigung der Exekutive, der übrigen Behörden und des Gemeindestundenlohns bei der LK 24 / LS 16 anzusetzen ist und von deren Jahreslohn der 13. Monatslohn in Abzug gebracht wird. Denn den Behörden und sonstigen Entschädigungsbezüglern gemäss EVO steht ein 13. Monatslohn nicht zu. Der Ansatz entspricht exakt einer Lohnklasse über die Einstufung des Gemeindeschreibers.

Zur Berechnung des Gemeindestundenlohns wird von diesem Basiswert ausgegangen, wobei aufgrund der Aufgaben, der Verantwortung und der Kompetenzen (AKV) zwischen den einzelnen Kategorien der Entschädigungsberechtigten ein sog. AKV-Faktor zum Tragen kommt.

Mit der Grundentschädigung der Exekutive wird neu mehr abgedeckt als mit der aEVO. Der Entschädigungsanteil für separate Sitzungsgelder verkleinert sich dadurch merklich (Art. 8 i.V.m. Art. 7 und 13 EVO). Die Grundentschädigung ist deshalb zu erhöhen.

Aufgrund der durchschnittlichen Entschädigungen der letzten fünf Jahre und unter Berücksichtigung des Behördenstundenlohnes der aEVO von CHF 37.50 ergeben sich folgende Beschäftigungsgrade der einzelnen Entschädigungsempfänger:

Funktion	Beschäftigungsgrad in%
Gemeinderatspräsident und Schulpräsidentin	45
Mitglied des Gemeinderats	25
Mitglied der Schulpflege	20
Mitglied der Bau- und Werkkommission	1
Präsident, Aktuariat der Rechnungsprüfungskommission	5
Mitglied der Rechnungsprüfungskommission	3

Basierend auf den obigen Erwägungen berechnen sich die neuen Entschädigungen unter Berücksichtigung der Teuerung von 7% seit 2013 gemäss nachfolgenden Ausführungen.



Kosten

Die Erlassfolgekosten erhöhen sich z. T. markant. Sowohl für die Behörden wie auch für die Kommissionsarbeiten können die Kosten einigermaßen verlässlich aufgezeigt werden. Bei den Kommissionen ist eine Kostenfolgenabschätzung besonders schwierig, da dies von den Geschäften abhängt, die im Verlaufe der Legislatur bearbeitet werden. Welche Kommissionen für welche Aufgaben eingesetzt werden, hängt u. a. von der Realisierung der Legislaturziele ab, und darüber entscheidet der Gemeinderat bzw. die Schulpflege. Deshalb soll bei den Kommissionen auf eine Kostenschätzung aufgrund der nEVO verzichtet werden.

Bei den einzelnen Behörden werden die durchschnittlichen Jahresentschädigungen der letzten fünf Jahre den neuen Ansätzen gegenübergestellt (alle Angaben in CHF, gerundet auf CHF Tausend).

Gemeinderat

Funktion	Ø 5 Jahre	Neu*	Differenz
Gemeindepräsidium	37'000	50'000	13'000
Schulpräsidium	36'000	50'000	14'000
Mitglied (4x)	23'000	33'000	10'000
Total	165'000	232'000	67'000

Schulpflege

Funktion	Ø 5 Jahre	Neu*	Differenz
Mitglied (4x)	16'000	25'000	9'000
Total	64'000	100'000	36'000

Bau- und Werkkommission

Funktion	Ø 5 Jahre	Neu*	Differenz
Mitglied (3x)	1'000	2'000	1'000
Total	3'000	6'000	3'000

Gemeinderat

Funktion	Ø 5 Jahre	Neu*	Differenz
Gemeindepräsidium	37'000	50'000	13'000
Schulpräsidium	36'000	50'000	14'000
Mitglied (4x)	23'000	33'000	10'000
Total	165'000	232'000	67'000

* inkl. Teuerung 2013–2022

Insgesamt wird die nEVO jährliche Mehrausgaben von mindestens CHF 108'000 nach sich ziehen. Hinzu kommen noch die Sitzungsgelder der Behörden und Kommissionen, welche schwer abzuschätzen sind. Es ist jedoch aufgrund der Erfahrungen damit zu rechnen, dass diese Mehrausgaben einen Bruchteil der Mehrausgaben von den Grundentschädigungen ausmachen.

An dieser Stelle muss jedoch betont werden, dass die Ehrenamtlichkeit nach wie vor berücksichtigt wird, indem die tatsächlichen Aufwendungen der Behörden nicht voll entschädigt werden. Die nachfolgende Tabelle zeigt diesen «Ehrenamtlichkeitsfaktor».

Funktion	Entschädigter Beschäftigungsgrad	Tatsächlicher Beschäftigungsgrad
Gemeindepräsidium, Schulpräsidium	30 %	45 %
Mitglied Gemeinderat	20 %	28 %
Mitglied Schulpflege	15 %	19 %
Bau- und Werkkommission	1 %	1 %
Präsidium RPK	3 %	5 %
Aktuariat RPK	3 %	5 %
Mitglied RPK	1 %	3 %

Termine

Für eine vereinfachte administrative, finanz- und versicherungstechnische Abwicklung ist es sinnvoll, dass die EVO mit dem Beginn eines Kalenderjahres in Kraft gesetzt wird. Da die Ausführungsbestimmungen eng mit der EVO zusammenhängen, werden auch sie per 1. Januar 2024 rechtsetzend.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die totalrevidierte Entschädigungsverordnung zu genehmigen.

Weisslingen, 4. Oktober 2023
Gemeinderat Weisslingen

Pascal Martin
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber



Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Genehmigung Totalrevision Entschädigungsverordnung

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft, stellt den Antrag auf Rückweisung und hat dazu folgende Erklärungen und Begründungen.

Die RPK ist nicht gegen eine Totalrevision der aktuellen Entschädigungsverordnung, welche aus dem Jahr 2013 datiert. Positiv zu werten ist neu die jährliche Pauschalentschädigung anstelle der Kombination von Grundentschädigung und Sitzungsgelder. Viel Aufwand kann damit vermieden werden bei der Berechnung, Dokumentation und Auszahlung der Sitzungsgelder. Die Sitzungsgelder werden allerdings nicht komplett abgeschafft, sondern immer noch ausbezahlt für nicht ressortgebundene Sitzungen, Besuche von auswärtigen Konferenzen, Fachtagungen, Seminare, Schulungen und anderen Weiterbildungsveranstaltungen mit Bezug zum Ressort.

Die geplante Erhöhung der Gesamtentschädigung von 246'000 Franken auf 354'000 Franken ist sehr hoch. Das sind jährliche Mehrausgaben von 108'000 Franken oder rund 44 Prozent. Die Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) beträgt von 2013 bis August 2023 lediglich sechs Prozent. Die vorgesehene starke Erhöhung der Entschädigungen ist in der aktuellen Finanzlage der Gemeinde nicht angemessen und angebracht.

Ein eigener Vergleich der RPK mit anderen ländlichen und ähnlich grossen Gemeinden im Kanton Zürich zeigt, dass die aktuellen Entschädigungen nicht zu tief sind. Dabei wurden nur Gemeinden mit einer Pauschalentschädigung ohne zusätzlichen Sitzungsgelder berücksichtigt, da die Vergleichbarkeit sonst nicht gegeben wäre. Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Zusammenfassung mit den Durchschnittswerten für die drei Behörden Gemeinderat, Schulpflege und RPK.

Funktion	Ein- wohner	Jahr der EVO	GR Präsidium (CHF)	GR Mitglied (CHF)	Schulpflege Präsidium (CHF)	Schulpflege Mitglied (CHF)	RPK Präsidium (CHF)	RPK Mitglied (CHF)
Durchschnitt Gemeinden ^{1) 2)}	4'423	2020	38'352	24'258	32'997	17'960	4'802	2'631
Weisslingen aEVO ³⁾	3'436	2013	37'000	23'000	36'000	16'000	4'000	2'000
Weisslingen nEVO	3'436	2023	50'000	33'000	50'000	25'000	5'000	2'000
Differenz in CHF ⁴⁾	-987	–	+11'648	+8'472	+17'003	+7'040	+198	+631
Differenz in Prozent ⁴⁾	-22 %	–	+30 %	+36 %	+52 %	+39 %	+4 %	-24 %

¹⁾ Berücksichtigte Bezirke (9): Affoltern, Bülach, Dietikon, Dielsdorf, Hinwil, Horgen, Meilen, Pfäffikon, Uster

²⁾ Untersuchte Gemeinden (15): Hedingen, Stallikon, Dällikon, Bachenbülach, Eglisau, Weiningen, Steinmaur, Niederglatt, Fischenthal, Oberrieden, Oetwil am See, Hittnau, Lindau, Russikon, Mönchaltorf

³⁾ Durchschnittliche jährliche Gesamtentschädigung über die letzten fünf Jahre basierend auf der aktuellen Entschädigungsverordnung (aEVO) mit Grundentschädigung und Sitzungsgelder

⁴⁾ Differenz in Franken und % der neuen Entschädigungsverordnung (nEVO) zum Durchschnitt der untersuchten Gemeinden

Neu soll für die Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege die Möglichkeit bestehen, sich in der beruflichen Vorsorge (BVG / 2. Säule) versichern zu lassen. Falls sich alle Exekutivmitglieder versichern lassen und davon ist auszugehen, entstehen dadurch gemäss Information der Gemeinde zusätzliche Kosten auf der Arbeitgeberseite von 42'000 Franken pro Jahr.

Neu sollen die Entschädigungen auch dem Teuerungsausgleich unterliegen. Das heisst, jedes Jahr werden die Entschädigungen im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung angepasst. Die Genehmigung der steigenden Entschädigungen erfolgt in Zukunft über das Budget, welches durch die Gemeindeversammlung genehmigt wird.

Die Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege sollen neu eine pauschale Spesenvergütung für Kleinausgaben bis 50 Franken erhalten. Die Information über die Höhe dieser pauschalen Spesenvergütung fehlt in der neuen Entschädigungsverordnung. Die Höhe soll später in einer Ausführungsbestimmung oder einem Ausführungsreglement durch den Gemeinderat selbst festgelegt werden.

Entschädigungen aus Mandaten werden der Gemeindekasse abgeliefert gemäss Artikel 11, Absatz 1. Der Absatz 2 hingegen relativiert und verwässert die klare Regelung in Absatz 1. Der Gemeinderat möchte abweichende Regelungen in den Ausführungsbestimmungen oder im Ausführungsreglement selbst festlegen.

Weisslingen, 5. Oktober 2023

Der Präsident:

Der Aktuar:

Chris Kirschner

Pascal Keller